

Unter anderen Umständen

Infos zu Schwangerschaft und Geburt

Impressum:

Hg.: Pro familia Lippe & Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
Layout (Deckblatt): Anna-D. Merkord
Druck: Merkur GmbH & Co. KG
Auflage: 1000 Stück
Stand: 1.10.2002

Vorwort

Teil A: VOR DER GEBURT

- 1. Feststellen der Schwangerschaft** **S. 6**
 - 1.1 Schwangerschaftstest
 - 1.2 Recht auf Beratung

- 2. Rund um die gesundheitliche Versorgung** **S. 8**
 - 2.1 Medizinische Untersuchungen
 - 2.2 Hebammenhilfe

- 3. Rund um die Rechte bei Schwangerschaft und Berufstätigkeit** **S. 12**
 - 3.1 Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz
 - 3.2 Schutz des Arbeitsplatzes
 - 3.3 Finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen
 - 3.4 Schwangerschaft und Ausbildung

- 4. Rund um's Wohnen** **S. 17**

- wenn die Wohnung zu klein wird

- 5. Rund um die Finanzen** **S. 18**
 - 5.1 Wohngeld
 - 5.2 Bundesstiftung "Mutter und Kind"
 - 5.3 Diözesanfond
 - 5.4 Sozialhilfe

Teil B: Die GEBURT

- 6. Rund um die Geburt** **S. 24**
 - 6.1 Die Endtbindung
 - 6.2 Häusliche Pflege
 - 6.3 Häusliche Hilfe

Teil C: Nach der Geburt

- | | |
|---|--------------|
| 7. Rund um die Gesundheit | S. 27 |
| 7.1 Stillen – ja oder nein? | |
| 7.2 Impfen – ja oder nein? | |
| 7.3 Rückbildungsgymnastik | |
| 7.4 Kuren | |
| 7.5 Kurse | |
| 7.6 Hilfe für Mütter in schwierigen Lebenssituationen | |
| 8. Rund um die rechtliche Situation des Kindes | S. 28 |
| 8.1 Abstammungsrecht | |
| 8.2 Elterliche Sorge | |
| 8.3 Namensrecht | |
| 8.4 Erbschaftsrecht | |
| 9. Rund um die Finanzen | S. 35 |
| 9.1 Erziehungsgeld und Elternzeit | |
| 9.2 Kindergeld und steuerliche Regelungen | |
| 9.3 Unterhalt | |
| 9.4 Sozialpass | |
| 10. Kinderbetreuung | S. 44 |
| 10.1 Kleinkinder | |
| 10.2 Kindergartenkinder | |
| 10.2 Schulkinder | |

Teil D: Weitere Informationen

- | | |
|--|--------------|
| 11. Broschüren & Bücher | S. 50 |
| 11.1 Hilfreiche Broschüren | |
| 11.2 Ausgewählte Bücher | |
| 12. Adressen | S. 54 |
| 12.1 Ämter | |
| 12.2 Beratungsstellen und weitere Adressen | |
| 12.3 Hebammen | |

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Schwangerschaft kann eine Zeit der besonderen Freude sein oder Unsicherheiten auslösen. Viele Fragen stellen sich werdenden Müttern und Vätern. Diese Broschüre richtet sich an alle, die entweder eine Schwangerschaft planen oder bei denen diese schon eingetreten ist.

Die Beratungsstelle der pro familia Lippe arbeitet seit über 25 Jahren im Bereich sozialrechtlicher Beratung rund um Schwangerschaft und Familienplanung und hat daher große Erfahrung, welche Fragen, Sorgen und Nöte in diesen Situationen auftreten können.

Bei Beratungen fiel immer wieder auf, dass es trotz der Fülle des bereits vorhandenen Informationsmaterials zu einzelnen Themenbereichen an einer Broschüre fehlt, in der alle wichtigen Quellen, Hinweise und örtlichen Anlaufstellen zusammengefasst sind.

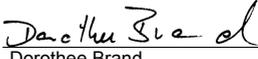
Aus unserem Erfahrungsschatz haben wir dann geschöpft. In Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Detmold und unserem Team entstand dieses Nachschlagewerk für werdende Mütter und Väter in Detmold.

Die inhaltliche Gliederung der Broschüre orientiert sich an drei Zeitphasen. Die Broschüre informiert darüber, welche allgemeinen Rechte und Möglichkeiten Sie in der Zeit vor der Geburt, in der unmittelbaren Zeit rund um die Geburt und der ersten Zeit mit dem Kind haben. Dabei werden – soweit möglich – örtliche Anlaufstellen und Hilfsangebote genannt. Die Adressen mit den Öffnungszeiten finden Sie am Ende der Broschüre.

Diese Broschüre, die den rechtlichen Stand vom 1.10.2002 hat, wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen rechtlichen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Wir glauben, dass es uns hiermit gelungen ist, eine Broschüre zu erstellen, die Ihnen eine Hilfe und Orientierung auf dem Weg „Unter anderen Umständen“ sein kann. Allen Einrichtungen, die uns hierbei unterstützt haben, möchten wir an dieser Stelle danken.


Regina Homeyer
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold


Dorothee Brand
Als Autorin für das pro familia Team

1. Feststellen der Schwangerschaft Schwangerschaftstest

Gewißheit
verschaffen

Wenn Ihre Menstruation ausbleibt, Sie plötzlich schlecht schlafen oder sich Ihre Brust verändert, bei diesen und anderen Signalen Ihres Körpers gilt: Verschaffen Sie sich umgehend Gewißheit, ob Sie schwanger sind oder nicht! Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Sie kaufen einen handelsüblichen Schwangerschaftstest aus der Apotheke und machen ihn zu Hause allein oder mit Ihrem Partner (Kosten: ca. 8,45 Euro bis 10,- Euro).
- Sie können die Schwangerschaft bei einer niedergelassenen Gynäkologin bzw. einem Gynäkologen feststellen lassen. Diese Untersuchung ist nicht überall kostenlos. Für diesen Test werden oftmals zwischen 8,- Euro und 10,- Euro berechnet.
- In der Beratungsstelle der Pro Familia Lippe kann gegen einen Unkostenbeitrag von 3,- Euro in Anwesenheit einer Ärztin ein Schwangerschaftstest gemacht und ausgewertet werden.

1.2 Recht auf Beratung

Ist der Test positiv, kann es sein, dass Sie sich sehr freuen oder auch, dass Sie eher verwirrt sind und sich fragen, was mache ich jetzt?

Und jetzt - was
soll ich tun?

Eine Schwangerschaft und ein Kind zu bekommen, wird in jedem Fall ihren Lebensalltag verändern – sehr einschneidend, wenn es Ihr erstes Kind ist, aber auch weitere Kinder bedeuten eine Veränderung. Vermutlich werden Sie sich nun mit vielen neuen Fragen beschäftigen:

- Wie wird mein / unser Leben mit einem Kind aussehen?
- Kann ich mir vorstellen in dieser Partnerschaft ein Kind zu bekommen, zu versorgen und zu erziehen? Und wie wird die Aufgabenteilung bei der Kinderversorgung und -erziehung aussehen?
- Was bedeutet ein Kind für diese Partnerschaft?
- Was erwarte ich von meinem Partner / meiner Partnerin in seiner neuen Rolle als Vater / Mutter?
- Wie kann ich / können wir das finanziell regeln?
- Was bedeutet ein Kind für meine / unsere berufliche Situation?
- Kann ich mir vorstellen das Kind alleine zu erziehen?
- Kann ich das Kind überhaupt austragen?
- Was ist, wenn das Kind nicht gesund ist?

So oder so haben Sie die Möglichkeit und auch das Recht, sich **kostenlos** zu allen Fragen, die Ihre Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen, beraten zu lassen.

Ihr Recht auf Beratung umfasst konkret **Informationen** über

Information &
Beratung

- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

- die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen und geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruches und die damit verbundenen Risiken,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Ihr Anspruch auf Beratung beinhaltet auch, dass Sie sich sowohl **nach der Geburt** oder – wenn, Sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, auch **nach dem Schwangerschaftsabbruch** beraten lassen können.

Ferner haben Sie als Schwangere das Recht auf Unterstützung bei **Unterstützung**

- der Geltendmachung von Ansprüchen,
- der Wohnungssuche,
- der Suche nach Betreuungsmöglichkeit für das Kind und
- bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung.

Die Beraterinnen unterliegen der **Schweigepflicht**.

In Lippe gibt es drei anerkannte Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz: **Beratungsstellen**

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 9 92 80

Pro Familia Lippe
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 2 68 41

AWO -Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung ,
Leopoldstraße 15, 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 770 350

Neben den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen bietet auch der Sozialdienst katholischer Frauen Schwangerenberatung an:

Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen Bielefeld e.V.,
Beratungsstelle Detmold, Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 565 330 oder – 328

Wenn Sie ungeplant schwanger wurden, denken Sie vielleicht darüber nach, ob Sie in Ihrer Lebenssituation das Kind überhaupt austragen oder die Schwangerschaft abbrechen. Diese Entscheidung kann und darf Ihnen niemand abnehmen. Für die Entscheidungsfindung haben Sie nur begrenzt Zeit.

Ohne eine sogenannte Indikation ist ein Abbruch nur unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 StGB): **Abbruch ohne Indikation**

- Sie haben sich bei einer Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten lassen.
- Der Eingriff darf frühestens 4 Tage nach dem Tag erfolgen, an dem die Beratung abgeschlossen wurde.
- Spätestens bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis muss der Abbruch von einer Ärztin / einem Arzt durchgeführt werden.

Die vorgeschriebene Beratung dient nach § 219 StGB dem Schutz des ungeborenen Lebens. Aufgabe der Beratung ist,

- Ihnen eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen,
- Sie über Ihre Rechtsansprüche und mögliche Hilfen zu informieren und ihnen die in Frage kommenden Hilfen zu vermitteln,
- Ihnen zu helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zu einer Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Gleichzeitig muß die Beratung ergebnisoffen sein, d.h. Sie treffen selbst die Entscheidung. Nach dem Gesetz dürfen Sie sich zum Abbruch nur entscheiden, wenn die Schwangerschaft Sie in unzumutbarer Weise belasten würde. Ob das so ist, entscheidet nicht die Beraterin / der Berater, sondern nur Sie allein.

Sollten Sie sich für einen Abbruch entscheiden, brauchen Sie eine schriftliche Bestätigung des Arztes / der Ärztin, die den Abbruch durchführt. Dieser Arzt / diese Ärztin muss

- mit Ihnen noch einmal darüber sprechen, warum Sie einen Abbruch wünschen;
- Sie über die Bedeutung, den Ablauf, die Folgen des Abbruchs aus medizinischer Sicht informieren
- die zu beachtende Frist (12. Woche) überprüfen.

Die Kosten des Abbruchs ohne Indikation tragen Sie selbst. Es sei denn, Sie verfügen über ein geringes Einkommen. Dabei wird ausschließlich Ihr Einkommen zugrunde gelegt- nicht das Ihres Partners.

Gesetzlich erlaubt ist ein Abbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation.

Abbruch mit Indikation

- *Medizinische Indikation* bedeutet, dass ein Abbruch unter den gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnissen der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden.
- *Kriminologische Indikation* bedeutet, dass nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine Sexualstraftat begangen worden ist und dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Die Kosten für einen Abbruch mit Indikation werden von der Krankenkasse vollständig übernommen.

2. Rund um die gesundheitliche Versorgung

Bei einer Schwangerschaft lassen sich medizinische Untersuchungen in zwei Kategorien unterteilen:

- reguläre Vorsorgeuntersuchungen, auf die jede Frau ein Recht hat und die quasi automatisch durchgeführt werden, und
- zusätzliche Untersuchungen, die Vor- und Nachteile aufweisen, und über die Sie sich deshalb genau informieren sollten.

2.1. Medizinische Untersuchungen

Jede Frau, die in einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert ist, hat ein Recht auf regelmäßige Untersuchungen während der Schwangerschaft - die sogenannte Vorsorge. Wenn Sie privat versichert sind, klären Sie die Bedingungen mit Ihrer Kasse.

**Reguläre
Vorsorgeunter-
suchungen**

Nur eine regelmäßige ärztliche Betreuung gewährleistet eine rechtzeitige Erkennung und entsprechende Behandlung von Unregelmäßigkeiten und Krankheiten während der Schwangerschaft. Deshalb ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, Schwangere für die Vorsorgeuntersuchung von der Arbeit freizustellen, wenn diese Untersuchungen nur während der Arbeitszeit möglich sind. Der Schwangeren darf dadurch kein Verdienstaustausfall entstehen.

Die Vorsorgetermine finden in der Regel zu Beginn der Schwangerschaft in vierwöchigem Abstand - später in zweiwöchigem statt. Sie werden in der Regel von der Frauenärztin bzw. dem Frauenarzt durchgeführt, können aber auch teilweise von einer Hebamme übernommen werden. Bei den **Untersuchungen** wird regelmäßig

- Ihr Blutdruck gemessen,
- der Eisengehalt in Ihrem Blut kontrolliert (mit einem Tropfen Blut aus der Fingerkuppe),
- Ihre Gewichtsveränderung festgestellt,
- Ihr Urin auf das Vorhandensein von Eiweiß und Zucker untersucht, um eine *Gestose* - früher Schwangerschaftsvergiftung genannt - frühzeitig erkennen zu können,

Bei den **Untersuchungen** werden

- zwei ausführlichere Blutuntersuchungen durchgeführt (die erste zu Beginn der Schwangerschaft, die zweite ca. in der 32. Schwangerschaftswoche), um Informationen über Ihre Blutgruppe, das Vorhandensein von *Röteln- Antikörpern* sowie bestimmte Hormonwerte zu erhalten,
- mindestens drei Ultraschalluntersuchungen durchgeführt, um die Lage, das Wachstum Ihres Kindes kontrollieren zu können und auch, um auffällige Abweichungen von der normalen Entwicklung feststellen zu können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in Ihren **Mutterpaß** eingetragen. Dieser wird bei der 1. oder 2. Untersuchung angelegt und Ihnen mitgegeben. Er ist eine Art medizinischer Steckbrief und Protokoll der Schwangerschaft, so dass sowohl die behandelnde Ärztin bzw. der Arzt als auch das Personal in der Entbindungsklinik sowie natürlich HelferInnen in einem Notfall alle wichtigen Informationen über Sie und Ihr Kind schnell einsehen können.

Diese Frage "Ist mein / unser Kind gesund?" beschäftigt sicherlich alle Mütter, Eltern mehr oder weniger intensiv im Laufe der Schwangerschaft. Das war vermutlich auch schon immer so. Inzwischen sind Untersuchungen über die Entwicklung des Kindes im Mutterleib ein breites medizinisches Thema geworden: die **Pränataldiagnostik**. Gemeint sind damit Untersuchungen, die dazu dienen sollen, etwaige Behinderungen, Wachstumsstörungen, Mißbildungen beim Kind frühzeitig erkennen zu können. Zu diesen Untersuchungen, die nicht "automatisch" erfolgen, sondern die der

**Zusätzliche
Untersuchungen
im Rahmen der
Pränatal-
diagnostik**

Arzt bzw. die Ärztin mit Ihnen ausführlich besprechen sollte, gehören die nachfolgenden Test's:

- Der **Triple - Test** ist eine Blutuntersuchung, bei der die Hormone genauer festgestellt werden. Diese Untersuchung (etwa in der 10. Schwangerschaftswoche) wird inzwischen fast routinemäßig durchgeführt.
- Die **Chorionzottenbiopsie** und die **Fruchtwasseruntersuchung – Amniozentese** sind zwei Verfahren, mit denen kindliches Gewebe auf einige genetische Abweichungen hin untersucht werden kann. Die Chorionzottenbiopsie, deren Ergebnisse nach wenigen Stunden vorliegt, wird in der 15. bis 18. Schwangerschaftswoche durchgeführt, die Fruchtwasseruntersuchung zwischen der 15. und 18. Schwangerschaftswoche
- Bei dem **Aidstest** wird Ihr Blut auf das Vorhandensein von HIV- Viren untersucht.

Wenn Sie nicht mehr zu den jungen werdenden Müttern gehören, sollten Sie wissen, dass jede Schwangere ab 35 Jahren auf ein "erhöhtes" Risiko hingewiesen wird. Ihnen werden die genannten Untersuchungen angeboten.

Alle Untersuchungen haben Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass Sie sich vorher Gedanken darüber machen, ob die Ergebnisse dieser Untersuchungen für Sie hilfreich sind oder nicht. Dabei sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass die Untersuchungen nicht nur Vor- und Nachteile haben, sondern – teilweise - auch erst in einem relativ fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt, dass Sie keine dieser Untersuchungen machen lassen müssen. Sie entscheiden, ob und welche Untersuchung durchgeführt wird. Und das ist oft gar nicht so einfach!

Einige Vor- und Nachteile dieser Untersuchungen sollen hier exemplarisch aufgeführt werden:

Vor- und Nachteile

Vorteile können sein	Nachteile können sein
- Etwaige Behinderungen, Anomalien frühzeitig erkennen und –evtl. medizinisch beheben zu können;	- keine Untersuchung ermöglicht 100 % richtige Ergebnisse (Der Triple- Test weist z.B. häufig auf "unnormale Hormone" hin, ohne dass eine Behinderung oder Mißbildung vorliegt)
- wenn die Untersuchungen auf Anomalien, schwere Behinderungen schließen lassen und wenn Frauen sich zu diesem Zeitpunkt überfordert fühlen, ein Kind mit einer schwerwiegenden Behinderung zu bekommen, so haben Sie die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch machen zu lassen (medizinische Indikation).	- Frauen / Eltern kommen unter Umständen in eine Situation, in die sie gar nicht kommen wollten: entscheiden zu sollen, ob sie nun trotz dieser Diagnose einer möglicherweise schwerwiegenden Behinderung dies Kind bekommen möchten oder nicht;
- Bei der Diagnose einer schwerwiegenden Behinderung haben Frauen die Möglichkeit, sich frühzeitig auf das Leben mit einem schwerwiegend behinderten Kind einzustellen;	- manche Untersuchungen erhöhen das Risiko einer Fehlgeburt.

- nach einer Untersuchung mit einem Befund, der auf keine Behinderung schließen läßt, fühlen Frauen sich u.U. sicherer und können ihre Schwangerschaft mehr genießen.	- Frauen, Eltern werden verunsichert, können ihre Schwangerschaft nicht mehr als natürlichen Prozeß erleben und sich auf ihr Befinden verlassen, sondern entwickeln Ängste und Unsicherheiten, die sich wiederum auf ihre Beziehung zu ihrem ungeborenen Kind auswirken kann.
---	---

Lassen Sie sich beraten! Sie können mit Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt oder auch mit Ihrer Hebamme darüber sprechen. Weitere Ansprechpartner sind die Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche, die Beratungsstelle der AWO oder der Pro Familia.

Beratung

Auf derartige Konfliktsituationen spezialisiert ist die überregionale Beratungsstelle "CARA" e.V. in Bremen. Sie bietet werdenden Müttern und Eltern persönliche oder auch telefonische Beratung an.

"CARA" e.V.

Groß Johannisstr. 10, 28 199 Bremen, Tel.: 0 42 1 / 59 11 54

Einen guten Überblick bietet die Broschüre:

"Schwanger sein – ein Risiko?" – Informationen und Entscheidungshilfen zur vorgeburtlichen Diagnostik" (siehe Kapitel 11).

2.2 Hebammenhilfe

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, so haben Sie Anspruch auf Hebammenhilfe.

Leistungen der Hebammenhilfe

Die Hebammenhilfe umfaßt vor, während und nach der Geburt:

- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehentätigkeit
- Geburtsvorbereitung in Frauen - und Paargruppen
- Leitung von ambulanten Entbindungen, Klinikgeburten und Hausgeburten
- Tägliche Betreuung der Wöchnerinnen und des Neugeborenen in der Klinik und zu Hause bis zum 10. Tag nach der Geburt. In Problemsituationen über den 10. Tag hinaus
- Hilfestellung beim Stillen und bei Stillproblemen
- Rückbildungsgymnastik in Gruppen
- Betreuung von Familien mit glücklosem Schwangerschaftsende.

Frauen, die privatversichert sind, sollten sich bei ihrer Krankenkasse nach den Leistungen erkundigen.

Die **Geburtsvorbereitungskurse** beinhalten:

- Atem- und Entspannungsübungen,
- Schwangerschaftsgymnastik,
- Informationen zum Geburtsablauf und zu allem, was vor, während und nach der Geburt wichtig ist.

In den meisten Geburtsvorbereitungskursen haben auch Väter die Möglichkeit teilzunehmen – oft an zwei bis drei Terminen, je nach Konzeption der einzelnen Hebamme. Allerdings übernimmt die Krankenkasse diese Kosten **nicht**.

Wenn Sie Hebammenhilfe in Anspruch nehmen möchten, so nehmen Sie **frühzeitig** mit einer Hebamme Kontakt auf! Die Hebamme Ihrer Wahl sollte nach Möglichkeit nicht mehr als 20 km von Ihrem Wohnort entfernt wohnen.

Kontaktadressen

Die Adressen der Hebammen finden Sie im Kapitel 12. Eine aktuelle Hebammenliste erhalten Sie bei:

dem Hebammenverband Lippe, c/o Andrea Tillmanns- Bittel,
Krohnstr. 10, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 3 99 79,

der AOK Lippe, Wiesenstr. 22, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 760 30

3. Rund um die Rechte bei Schwangerschaft und Berufstätigkeit

Das nachfolgende Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über

- die rechtlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes,
- weiterführendes Informationsmaterial und
- Beratungsangebote.

Das Mutterschutzgesetz gilt während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen - unabhängig davon, ob sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind. Entscheidend ist, dass sie ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Für wen gilt das Mutterschutzgesetz?

Bei befristeten Arbeitsverträgen, Probearbeitsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen sollten Frauen sich eingehender informieren. Einen guten Überblick gibt die Broschüre

"Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz
Hg: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen Jugend"

Für Beamtinnen ist der Mutterschutz in besonderen beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Dazu können Sie näheres bei Ihrer Personalabteilung erfahren.

Sonderregelungen & Ausnahmen

Das Gesetz gilt nicht für Studentinnen, die vorgeschriebene Praktika ableisten und für Adoptivmütter.

Während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt, in der Zeit der Mutterschutzfrist, gelten eine Reihe von Bestimmungen, die dazu dienen,

- die Gesundheit von Mutter und Kind zu bewahren,
- Mütter vor Kündigung und
- in den meisten Fällen vor Einkommensverlust zu schützen.

Schutzbestimmungen

Zusammengefaßt finden Sie diese Vorschriften in dem Mutterschutzgesetz.

Es enthält u.a. Regelungen

- zu den zeitlichen Fristen der Mutterschutzzeit (Mutterschutzfristen),
- zu Beschäftigungseinschränkungen,
- zum Kündigungsschutz und
- zum Mutterschaftsgeld.

3.1. Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz

Der Mutterschutz - also die Zeit, in der Sie nicht mehr arbeiten müssen - , beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet - in der Regel - 8 Wochen nach der Geburt.

Schutzfristen

Nach einer vorzeitigen Entbindung, die keine Frühgeburt im medizinischen Sinne ist, verlängert sich die achtwöchige Mutterschutzfrist im Einzelfall um die Anzahl der Tage, um die sich die sechswöchige Schutzfrist vor der Geburt verkürzte.

Wenn Sie eine Frühgeburt haben (Frühgeburt im medizinischen Sinne z.B. Geburtsgewicht unter 2500 g) oder Mehrlinge gebären, so verlängert sich Ihre Schutzfrist um vier Wochen.

In der Zeit vor der Geburt dürfen Sie berufstätig sein, **wenn Sie es möchten** und sich dazu ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. In den acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit dürfen Frauen nicht berufstätig sein, auch wenn sie dazu bereit wären.

Bereits in der Zeit vor dem Beginn der sogenannten Schutzfristen gelten für Sie besondere Regelungen, die ihre Arbeitsbedingungen betreffen:

Arbeitsschutzbestimmungen

Genauere Informationen finden Sie in der Broschüre zum Mutterschutzgesetz:

Information & Auskünfte

Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz
hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

Ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter werden kann, klärt im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde. Bei Unklarheiten oder Fragen können sich auch persönlich informieren beim:

Staatlichen Amt für Arbeitsschutz, Abteilung : Mutterschutz,
Willi-Hoffmann-Str. 33a, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 703 -0

3.2 Schutz des Arbeitsplatzes

Sie haben Kündigungsschutz mit Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung. Das Kündigungsverbot besteht nur dann, wenn

**Kündigungs-
verbot**

- dem Arbeitgeber die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kündigung bekannt war oder
- sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung mitgeteilt wird.

Für das Kündigungsverbot gibt es nur wenige Ausnahmen. In diesen besonderen Fällen muß der Arbeitgeber zuerst bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass die Kündigung für zulässig erklärt wird. Erst nach der Zustimmung der zuständigen Behörde darf der Arbeitgeber während der Schwangerschaft kündigen; eine früher erklärte Kündigung ist unwirksam.

Wenn Ihnen verbotswidrig gekündigt wird, sollten Sie sich ausdrücklich nicht einverstanden erklären und bei dem Arbeitgeber schriftlich - per Einschreiben - gegen die Kündigung protestieren und ihn auffordern, die Kündigung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzunehmen. Dabei sollten Sie mitteilen, dass Sie bereit sind, weiterzuarbeiten. Außerdem können Sie sich an das Amt für Arbeitsschutz wenden. Darüber hinaus ist Ihnen anzuraten innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der (unwirksamen) Kündigung vor dem zuständigen Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage zu erheben. Lassen Sie sich durch einen Fachanwalt / eine Fachanwältin für Arbeitsrecht beraten. Für die Klage können Sie Prozesskostenbeihilfe erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Falls Sie Ihr Arbeitsverhältnis gerade begonnen haben und Sie in Ihrer Probezeit schwanger werden, so darf die Tatsache der Schwangerschaft kein Argument sein, Sie nicht zu übernehmen!

Auf keinen Fall sollten Sie selbst kündigen und möglichst auch keinem Auf-

lösungsvertrag zustimmen. Das Arbeitsamt zahlt nur dann Arbeitslosengeld, wenn Sie schwerwiegende Gründe für Ihre Kündigung vorbringen können, ansonsten bekommen Sie eine Sperrfrist von in der Regel drei Monaten.

Wenn Sie im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) nehmen und diesen fristgerecht beantragen, verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus.

Werden Sie in der Elternzeit erneut schwanger werden, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend.

Auskünfte und Informationen erhalten Sie beim

Staatlichen Amt für Arbeitsschutz, Willi-Hoffmann-Str. 33a, 32756 Detmold
Abteilung : Mutterschutz, Tel. 0 52 31 – 703-0

3.3 Finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen

Frauen müssen keine finanziellen Nachteile befürchten,

- wenn sie wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor und nach dem Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen müssen oder
- der Arbeitgeber die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz umsetzt, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muß.

Einkommenssicherung während der Beschäftigungsverbote (Mutterschutzlohn)

Sie behalten mindestens ihren bisherigen Durchschnittsverdienst.

Ausführlichere Informationen zu Fehlzeiten aufgrund von Beschäftigungsverboten und Erholungsurlaub, Monatsgehalt und Sonderleistungen, vermögenswirksame Leistungen und Sparzulage finden Sie in dem bereits erwähnten Leitfaden zum Mutterschutz.

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag sind Frauen in der Regel finanziell abgesichert durch das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag. Übersteigt der monatliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Mutterschaftsgeld erhalten Sie allerdings nur, wenn Sie

- in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen;
- arbeitslos sind und Anspruch haben auf Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe).

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und privat - oder familienversichert sind und nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210 Euro. Zuständig hierfür ist das:

Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle),
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Tel.: 0 22 8 – 61 90

Selbstständige Frauen erhalten nur dann Mutterschaftsgeld, wenn sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse **mit Anspruch auf Krankengeld** versichert sind (z.B. Selbstständige). Sie erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Selbstständige Frauen, die privat krankenversichert sind, erhalten kein Mutterschaftsgeld. Sie müssen sich bei ihrer Versicherung

Selbstständige Frauen

erkundigen, welche Leistungen sie aufgrund ihres Versicherungsvertrages erhalten.

Um Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen bei der Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt.

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, aber keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben (Hausfrauen, arbeitslose Frauen ohne Anspruch auf Leistungen), erhalten ein einmaliges **Entbindungsgeld** von 77 Euro bei Ihrer Krankenkasse.

einmaliges Entbindungsgeld für gesetzlich krankenversicherte Frauen ohne Anspruch auf Mutterschaftsgeld

Auskunft und Rat zu Fragen des Mutterschaftsgelds erteilen:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- bzw. bei privat versicherten Frauen das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle), Vilemombler Str. 76, 53123 Bonn, Tel. 0 22 8 – 61 90

3.4 Schwangerschaft und Ausbildung

Wenn Sie während einer schulischen oder auch außerschulischen Ausbildung schwanger werden, gelten für Sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie für andere Schwangere auch. Für schwangere Schülerinnen, Auszubildenden oder Studentinnen stellen sich jedoch einige spezifische Fragen:

Gleiche Rechte – viele Fragen

- Wie und wann teile ich der Schulleitung bzw. dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mit?
- Welche Konsequenzen hat die Schwangerschaft für die Fortsetzung der Ausbildung?
- Welche Konsequenzen hat es, die Ausbildung für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen?
- Woher bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich mit dem Kind in eine eigene Wohnung ziehen möchte?
- Welche Regelungen gelten für minderjährige Schwangere?.

Es sprengt den Rahmen dieser Broschüre, all diese Fragen im Einzelnen zu beantworten. Empfehlenswert ist, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Dort können Sie mit MitarbeiterInnen besprechen, wo Sie welche Unterstützung beantragen bzw. bekommen können.

Beratung

Gerade für Schwangere in Ausbildung bedeutet eine Schwangerschaft oft ein Hürdenlauf der Ämtergänge, denn für all diese Fragen sind jeweils unterschiedliche Ämter zuständig und manchmal mehrere gleichzeitig:

Als **minderjährige Schwangere** wenden Sie sich an das **Jugendamt**. Dort können Sie klären, wer z.B. Vormund für Ihr Kind wird bis Sie selbst volljährig sind, welche unterstützenden Maßnahmen sie brauchen (z.B. ob eine ambulante Betreuung, eine Mutter - Kind - Einrichtung sinnvoll sind etc.)

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel. 05231 / 977 971

Schülerinnen, Auszubildende und auch **Studentinnen** können sich, auch wenn sie keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, dennoch an das Sozialamt wenden, um während der Schwangerschaft den **Mehrbedarfszuschlag als Schwangere** nach der 12. Schwangerschaftswoche, **einmalige Beihilfen** (Erstausrüstung, Kinderwagen etc.) zu beantragen. Ob Sie diese Leistungen bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen ab. (siehe Kapitel 5.4. zu Sozialhilfe)

Selbstverständlich können Sie auch bei der Mutter - Kind - Stiftung finanzielle Unterstützung beantragen (siehe Kapitel 5.2).

Teil A: Vor der Geburt

Nach der Geburt haben **Schülerinnen**, wenn sie mit dem Kind in einer eigenen Wohnung leben, unter Umständen Anspruch auf **Schülerbafög**. Erkundigen Sie sich beim

Bafög-Amt des Kreises Lippe
Felix- Fechenbach- Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231 - 62315 bzw. 62317

Als **Studentin** sollten Sie prüfen, ob sie einen **Baföganspruch** haben. Erkundigen sie sich bei dem **Bafögamt** Ihrer Hochschule. Aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Semester Bafög zu beziehen. Falls Sie Ihr Studium unterbrechen möchten, so beantragen sie ein oder mehrere Urlaubssemester. Wenn Sie die in Kap. 5.4. angeführten Voraussetzungen erfüllen, können Sie in dieser Zeit Sozialhilfe als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen. Wenden Sie sich dafür an das

Studium

Sozialamt der Stadt Detmold
Grabenstraße 1, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 0

Wenn Ihnen als **Auszubildende** aufgrund der Fehlzeiten rund um die Geburt die Berufspraxis fehlt, müssen Sie unter Umständen Ihre Ausbildung verlängern. Um dies zu klären, wenden Sie sich an die

**Verlängerung
der Ausbildung**

Industrie und Handelskammer (IHK) Lippe zu Detmold,
Leonardo da Vinci Weg 2, 32760 Detmold; Tel.: 05231 - 7601-0

Falls Sie nach der Geburt mit dem Kind in einer eigenen Wohnung leben, und Ihre betriebliche Ausbildung fortsetzen, können Sie u.U. beim Arbeitsamt finanzielle Unterstützung in Form von **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** beantragen.

**Berufsaus-
bildungs-
beihilfe**

Arbeitsamt Detmold - Abt. Ausbildungsförderung,
Wittekindstr 2, 32758 Detmold, Tel.: 05231 / 610 265

Auf keinen Fall sollte Sie Ihre Ausbildung abbrechen oder einer Kündigung durch den Arbeitgeber zustimmen! Auch in der Ausbildung haben Sie Kündigungsschutz und dürfen nicht gekündigt werden - selbst wenn Sie einen Großteil der Tätigkeiten nicht mehr machen können.

**Unterbrechung
der Ausbildung**

Bei Schwierigkeiten mit ihrem Arbeitgeber wenden Sie sich - falls vorhanden - an den Betriebsrat, ansonsten an das Amt für Arbeitsschutz, Abt. Mutterschutz (siehe Kapitel 3.1) oder eine Beratungsstelle.

Sie haben das Recht, Ihre Ausbildung für die Zeit der Elternzeit zu unterbrechen und danach wieder fortzusetzen. Wie lange Sie unterbrechen, entscheiden Sie! (siehe Kapitel zu Elternzeit).

Wenn Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, haben Sie während dieser Zeit unter Umständen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe Kapitel 5.4 zu Sozialhilfe)

Möchten Sie nach der Geburt eine Ausbildung beginnen, so gibt es neuerdings in Detmold auch die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung für junge Mütter (evtl. auch Väter): Erkundigen sie sich beim

**Ausbildung
nach der
Geburt**

Arbeitsamt; Wittekindstr. 2, 32756 Detmold,
Tel. 05231 / 610 205 oder beim

Esta - Bildungswerk e.V., Hans - Hinrichs -Str. 38a, 32756 Detmold,
Tel. 05231 / 27002, email: Karin.Bohnenkamp@esta-bw.de

4. Rund um´s Wohnen

Für viele Frauen / Eltern, die ein Kind bekommen - zumal das erste Kind - wird die bisherige Wohnung zu klein. Oft muß dann eine neue, größere Wohnung gesucht werden.

Wohnungssuche

Bei der Wohnungssuche gibt es folgende Möglichkeiten

- Anzeigen privater Vermieter,
- Aufgeben einer eigenen Anzeige,
- Anfragen bei örtlichen Wohnungsbaugesellschaften (Eine Liste über die Wohnungsbaugesellschaften erhalten Sie beim Fachbereich Stadtentwicklung - Wohnungsbauförderung - der Stadt Detmold. Voraussetzung ist oft ein Wohnberechtigungsschein.)
- Vermittlung von Immobilienmaklern (dabei fallen in der Regel zwei Monatsmieten als Gebühr an)!

Bei Wohnungen, die öffentlich gefördert wurden und bei denen die Stadt ein Belegungsrecht hat, sind Schwangere bei der Wohnungsvergabe vorrangig zu berücksichtigen! (Rechtsgrundlage: Schwangeren - und Familienhilfegesetz vom 1.7.1992). Daher sollten Sie sich **wohnungssuchend** melden beim:

Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold
Wohnungsbauförderung - Rosental 21, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 612

Voraussetzung für die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen, die oft günstige Mietpreise haben, ist ein sogenannter **Wohnberechtigungsschein (WBS)**. Die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen hängt wiederum von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ab.

Wohnberechtigungsschein für Sozialwohnungen

Einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein können Sie ebenfalls bei der o.g. Stelle des Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold stellen. Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen

- Nachweis des Einkommens (der Zeitraum des anrechenbaren Jahreseinkommens ist regelmäßig das Einkommen, das im laufenden Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten zu erwarten ist. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung maßgeblich)
- Bescheide des Arbeitsamtes bzw. Sozialamtes, Verdienstnachweis des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Mutterpass.

Wenn Sie mit einer anderen, nicht mit Ihnen verwandten Person, die auch berechtigt ist, eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen, zusammen ziehen möchten, (z.B. mit dem nicht ehelichen Vater des Kindes oder einer Freundin...), so können Sie bei der Wohnungsbauförderung eine **Freistellung für Wohngemeinschaften** beantragen.

Und noch ein wichtiger Hinweis für Frauen, die planen im Laufe der Schwangerschaft oder nach der Geburt die Wohnung zu wechseln und voraussichtlich nach der Geburt **Sozialhilfe** beziehen: Erkundigen Sie sich in jedem Fall frühzeitig, wie groß Ihre Wohnung sein darf und in welcher Höhe das Sozialamt Mietkosten übernimmt! Informationen kann Ihnen das zuständige Sozialamt geben oder auch eine Beratungsstelle. In jedem Fall sollten Sie **vor dem** Unterschreiben Ihres Mietvertrages das Sozialamt über den geplanten Wohnungswechsel informieren, um die Übernahme Ihrer Mietkosten und eventuell anfallende andere Kosten nicht zu gefährden.

Wohnungswechsel & Sozialhilfe

5. Rund um die Finanzen

5.1. Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Sind Sie Mieterin kann Wohngeld Ihnen als Mietzuschuss gewährt werden. Auch als Eigentümerin haben Sie evtl. Anspruch, der als Lastenzuschuß gewährt werden kann. Ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch haben, hängt von Ihrem Familieneinkommen, der Anzahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab.

Voraussetzung
Familien-
einkommen

Zum **anrechenbaren Familieneinkommen** gehören u.a. Löhne, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen usw. abzüglich bestimmter abziehbarer Beträge. Kindergeld und Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Ausgangspunkt ist immer Ihr aktuelles Einkommen. Das bedeutet, dass Sie unter Umständen - sofern Sie berufstätig oder berechtigt sind Arbeitslosengeld oder -hilfe zu beziehen - während Ihrer Schwangerschaft noch keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Wenn Sie nach der Geburt Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) nehmen, ändert sich Ihr Einkommen, so dass Sie dann unter Umständen Anspruch auf Wohngeld haben.

Leben Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wird Ihr Partner / Ihre Partnerin in der Regel als Familienmitglied betrachtet. In diesem Fall wird angenommen, dass Sie zusammen wirtschaften. Nach dem Gesetz dürfen nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht besser gestellt sein als eheliche. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.1992 liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, „*wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft)*“. Kriterien, die für diese Form von Gemeinschaft sprechen, sind z.B. ein langjähriges Zusammenleben, die Versorgung von gemeinsamen Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommens- und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.

eheähnliche
Lebensgemein-
schaft

Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen zuschussfähig. Erkundigen Sie sich **frühzeitig**, mit welchem Zuschuss Sie zu rechnen haben! Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, erfahren Sie beim:

Höchstgrenzen
des Zuschusses

Fachbereich Bürgerangelegenheiten; Ordnung & Soziales der Stadt Detmold
Wohngeldstelle - Grabenstr. 1, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 977 605 bis 977 610

Ein Wohngeldbescheid wird nach jedem Erstantrag, Wiederholungsantrag, Erhöhungsantrag und bei wesentlichen Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse erteilt. Einen Wiederholungsantrag sollten Sie etwa zwei Monate vor Ablauf des alten Bescheides stellen, damit die laufende Zahlung nicht unterbrochen wird.

Anträge

Bei einem zu niedrigen Einkommen, haben Sie die Möglichkeit, beim Sozialamt einen Anspruch auf Sozialhilfe prüfen zu lassen.

5.2 Bundesstiftung "Mutter und Kind"

Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage können Sie während Ihrer Schwangerschaft finanzielle Unterstützung aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind" beantragen. Diese Mittel können gewährt werden z.B. für

Einmalige
Hilfen
frühzeitig
beantragen

- Umstandskleidung
- Erstausrüstung

- Einrichtung Ihrer Wohnung
- Betreuung Ihres Kindes
- besondere Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft notwendig werden

Einen Antrag können Sie bei einer der fachfolgenden Einrichtungen stellen:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 99 280

Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen Bielefeld e.V.,
Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 565 330 oder – 328

AWO Schwangerschaftsprobleme und Familienberatung
Leopoldstraße 15, 32657 Lemgo, Tel.: 0 52 61 / 77 03 50

Wichtig ist, dass Sie sich **frühzeitig** (spätestens bis zur 20. Schwangerschaftswoche) einen Termin geben lassen, da die Vergabe der Mittel an die Einhaltung bestimmter **Fristen** gebunden ist.

Zuschüsse der Mutter-Kind-Stiftung **dürfen nicht auf die Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld oder sonstige Sozialleistungen angerechnet werden!**

Keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen

Auf die Vergabe der Mittel aus dieser Stiftung besteht allerdings **kein Rechtsanspruch!**

5.3 Diözesanfond

In besonderen Notlagen, in denen die Mittel der Mutter-Kind-Stiftung nicht greifen (z.B. wenn Sie die dortigen Fristen versäumt haben oder bei anderen besonderen Situationen) haben Sie die Möglichkeit, kirchliche Hilfsleistungen zu erfragen. Im Einzelfall sind auch Sachleistungen möglich. Auf diese Mittel gibt es ebenfalls **keinen Rechtsanspruch!** Einen Antrag können Sie stellen beim:

Besondere Notlagen

Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen Bielefeld e.V.,
Beratungsstelle Detmold, Palaisstr. 27, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 565 330 oder 565 328

5.4 Sozialhilfe (Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz)

Allgemeine Informationen

Sozialhilfe ist eine Sozialleistung, die genauso wie Wohngeld oder Arbeitslosenhilfe gesetzlich verankert ist und auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen. Anspruch auf Sozialhilfe haben alle, die kein oder ein sehr geringes Einkommen (unter dem Sozialhilfessatz) beziehen und auch von keinen anderen Personen, Institutionen finanziell unterstützt werden.

Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist immer eine "nachrangige" Hilfe. Bevor sie gewährt wird, müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein. Deshalb können Sie keine Sozialhilfe bekommen, wenn Sie genügend Einkommen haben, ausreichende Hilfen von Verwandten, dem Vater Ihres Kindes oder andere Sozialleistungen bekommen oder über ein Vermögen verfügen, das eine bestimmte Grenze überschreitet.

Sozialhilfe können Sie aber auch bekommen, wenn Sie zwar erwerbstätig sind, Ihr Einkommen jedoch nicht ausreicht, um davon Ihren Lebensunterhalt - und eventuell den Ihres Kindes - zu bestreiten.

Sozialhilfe bedeutet nicht nur finanzielle Zuwendungen, sondern auch

Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe. Bei der Sozialhilfe wird unterschieden zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Regelsätze

Hilfen zum Lebensunterhalt sollen die allgemeinen Haushaltskosten decken, also die Kosten der Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Bedürfnisse des täglichen Lebens, aber auch kleinere Anschaffungen und Instandhaltungen. Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus

- dem Regelsatz
- unter Umständen dem Mehrbedarf
- den laufenden Leistungen für die Unterkunft
- einmalige Leistungen
- eventuellem Sonderbedarf.

Was sich hinter diesen einzelnen Leistungen verbirgt, wird im Folgenden kurz erklärt. Gegenwärtig (Stand 1.7.2002) betragen die Regelsätze:

- Haushaltsvorstand/ Alleinstehende	293 Euro
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	234 Euro
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:	264 Euro
- Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	190 Euro
- Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	147 Euro
- Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei alleinerziehendem Elternteil	161 Euro

In bestimmten Fällen, z.B. wenn Sie schwanger sind und / oder alleinerziehend, haben Sie zusätzlich Anspruch auf einen Mehrbedarf (Rechtsgrundlage § 23 BSHG). Dieser beträgt:

Mehrbedarf

- **20 % des Regelsatzes** für schwangere Frauen (ab der 13ten Schwangerschaftswoche)
- **40% des Regelsatzes** für Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren;
- **60% des Regelsatzes** für Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren.

Auch wenn Sie als **Schülerin, Studentin oder Auszubildende keinen** Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben, haben Sie unter Umständen dennoch Anspruch auf den **Mehrbedarf als Schwangere**.

Besonderheit

Sofern Ihre Miete sich im Rahmen dessen bewegt, was das Sozialamt an Miethöhe und Wohnungsgröße anerkennt, müssen die **Kosten für Ihre Unterkunft** in voller Höhe übernommen werden - einschließlich Heizkosten. Der Anteil für Strom sowie die Kosten der Warmwasserbereitung werden jedoch nicht übernommen, da diese bereits im Regelsatz enthalten sind. Wenn Sie einen Wohnungswechsel planen, setzen Sie sich unbedingt vorher mit Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung und erkundigen sich über die Ihnen zustehende Wohnungsgröße, die anzuerkennenden Mietkosten, die etwaige Übernahme von Kauttionen als Darlehn und weiterer Kosten.

Miete /
Wohnung

Zur notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch **einmalige Leistungen**. Anspruch auf einmalige Leistungen haben Sie, wenn Sie einen Bedarf haben, der nicht regelmäßig und nicht durch die laufenden Leistungen abgedeckt ist. Im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben Sie Anspruch auf einmalige Leistungen für

Einmalige Leistungen

- Schwangerschaftskleidung,
- Wäsche anlässlich Ihres Krankenhausaufenthaltes,
- Säuglingserstaussattung,
- Kinderwagen, Kinderbett (einschließlich Matratze),
- Grundausstattung für notwendige Möbel,
- Kosten der Renovierung,
- Umzugskosten.

Diese Leistungen müssen Ihnen bei entsprechendem Bedarf zusätzlich gewährt werden. Allerdings müssen Ihnen keine Gelder für neue Gegenstände gewährt werden; es kann auch sein, dass das Sozialamt Ihnen gebrauchte Möbel - oder Kinderwagen - zur Verfügung stellt.

Wichtig ist, dass Sie **zuerst** einen Antrag auf diese Leistungen beim Sozialamt stellen und erst danach das Benötigte anschaffen! **Nachträglich besteht kein Anspruch mehr gegen das Sozialamt.** Wenn Sie einmalige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie vorab Ihren Bedarf und Ihre Bedürftigkeit nachweisen.

Zuerst Antrag stellen

Auch wenn Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf "laufende Hilfe zum Lebensunterhalt" haben – sei es als Schülerin oder Studentin – kann Ihr Kind unter Umständen einen Anspruch auf einmalige Leistungen haben, sofern Ihr Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt.

Besonderheit

Lassen Sie sich in jedem Fall ausführlich beraten! Sie können sich wenden an:

Beratung

das Sozialamt der Stadt Detmold
Grabenstraße 1, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 0

das Friedensbüro in Lemgo Friedensbüro e.V.,
Rosenstr. 10, 32657 Lemgo, Tel. 0 52 61 / 1 24 41

die Pro Familia Beratungsstelle
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 2 68 41, Fax: 0 52 31 / 3 80 86

oder auch bei der Beratungsstelle des Vereins „Widerspruch“ in Bielefeld:
Tel.: 0 52 1 / 51 84 32

Grundsätzlich ist es zulässig, dass das Sozialamt unterhaltspflichtige Eltern zu Leistungen für ihre (volljährigen) Kinder heranzieht. Wenn Sie allerdings schwanger sind oder ein Kind bis zu sechs Jahren betreuen (Rechtsgrundlage: Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.7.1992) und sich nicht in Ihrer Ausbildung (Schule, Beruf, Studium) befinden, darf das Sozialamt Ihre Eltern nicht verpflichten, für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Heranziehen der Eltern bei Sozialhilfebezug

Auch wenn Sie nicht verheiratet sind, so ist der Vater Ihres Kindes nicht nur Ihrem gemeinsamen Kind, sondern auch Ihnen als Mutter gegenüber unterhaltspflichtig bis das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat (§1615 I BGB). Die Unterhaltspflicht besteht auch, wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind (siehe Kapitel über Betreuungsunterhalt). Voraussetzung ist u.a., dass durch die Geburt des Kindes die Ausübung oder Fortführung der vorherigen Berufstätigkeit unmöglich geworden ist.

Heranziehen des Vaters Ihres Kindes bei Sozialhilfebezug

Deshalb will das Sozialamt - sofern Sie dort einen Antrag auf laufende Hilfe oder einmalige Leistungen stellen - von Ihnen den Namen des Vaters wissen. Das Sozialamt wird sich anschließend an ihn wenden, um zu klären, wieweit er die Kosten übernehmen kann.

„Lebt eine allein erziehende Sozialhilfeempfängerin mit einem Mann zusammen, wird von Seiten des Sozialamtes regelmäßig die Vermutung aufgestellt, es handele sich um eine eheähnliche Gemeinschaft, in der der neue Partner Unterhalt leistet für Frau und Kind. Da diese Vermutung oft unzutreffend und damit die Streichung der Sozialhilfe für die betroffene Einelternfamilie nicht rechtmäßig ist, ist es entscheidend zu wissen, wie eine eheähnliche Gemeinschaft definiert wird.“

neue
Partnerschaft

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.1992 liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, „wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft)“. Kriterien, die für diese Form von Gemeinschaft sprechen, sind z. B. ein langjähriges Zusammenleben, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommens- und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.“ (Quelle: Alleinerziehend – Tipps und Informationen, Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 13. Auflage aus 2001)

Definition
eheähnlicher
Gemeinschaft

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, haben Menschen in bestimmten Lebenssituationen (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung) einen Rechtsanspruch auf "Hilfe in besonderen Lebenslagen".

Als Schwangere oder junge Mutter können Sie, sofern Sie keine gesetzliche Krankenversicherung haben, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen in Anspruch nehmen (Rechtsgrundlage: § 38 BSHG). In Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse umfasst die Hilfe im Einzelnen

Hilfe für
werdende
Mütter und
Wöchnerinnen

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verbands-, und Heilmitteln
- Pflege bei Krankenhausaufenthalt in der Zeit der Entbindung
- häusliche Pflege
- Entbindungsgeld

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, die Kosten der Entbindung zu tragen. Das Sozialamt wird die finanzielle Situation des Vaters prüfen und gegebenenfalls den Anspruch gegenüber dem Vater geltend machen. Bei entsprechendem Bedarf können Sie Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (Rechtsgrundlage: §§ 70, 71 BSHG) beantragen, insbesondere dann, wenn Sie bereits weitere Kinder haben, für die die Betreuung während Ihres Krankenhausaufenthaltes nicht gesichert wäre.

Voraussetzungen für diese Leistungen ist, dass

- Sie einen eigenen Haushalt führen,
- kein anderes Familienmitglied den Haushalt führen kann und
- mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Ihrem Haushalt lebt.

Voraus-
setzungen
für einmalige
Leistungen

Das Sozialamt übernimmt die angemessenen Aufwendungen, sofern es sich um eine mit Ihnen befreundete Person handelt.

Ferner können Sie die Übernahme der **Verhütungsmittelkosten** beantragen! Diese sind nicht im Regelsatz enthalten!

IKK Westfalen

Günstig - Kompetent - Servicestark!

**Lippische Geschäftsstellen in Detmold, Lemgo,
Bad Salzuflen und Lemgo**

☎ 05231/7602-0 E-Mail: service@ikk-wl.de

Familien
Programm

Elternzeit

Schwangerschaft - Mutterschaft

Wir machen Eltern und Kinder stark.

Schwangerschaft

Denn wir kennen die Bedürfnisse und Nöte von werdenden Eltern und jungen Familien. Eltern haben Fragen über Fragen. Unser kostenloser Eltern-Ratgeber mit über 380 Seiten gibt Ihnen viele Antworten zu Schwangerschaft, Geburt und Kleinkindalter.

Interessiert?

Dann wenden Sie sich an eine unserer Geschäftsstellen in Lippe oder rufen Sie uns an. Selbstverständlich finden Sie uns auch im Internet unter

www.aok.de/wl

AOK
Die Gesundheitskasse

6.1 Die Entbindung

Im letzten Drittel der Schwangerschaft wird Sie die Frage "Wo möchte ich entbinden?" zunehmend beschäftigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie und wo Sie Ihr Kind gebären können:

"Wo möchte ich entbinden?"

- im Krankenhaus (sowohl ambulant als auch stationär)
- bei sich zu Hause (als Hausgeburt)
- in einem Geburtshaus (Allerdings nicht in Detmold - das nächstliegende ist in Hameln.)

Prüfen Sie für sich die Möglichkeiten. Informieren Sie sich frühzeitig über die Leistungen und Bedingungen der einzelnen Einrichtungen bzw. Hebammen. Schauen Sie sich mehrere in Frage kommende Krankenhäuser und auch das Geburtshaus an.

Oft ist diese Frage auch Thema im Geburtsvorbereitungskurs. Ihre Hebamme wird Sie umfassend informieren können (siehe Kapitel 2.2 Hebammenhilfe).

Informieren Sie sich auch darüber, welche **Kosten** Ihre Krankenkasse übernimmt !!! Bei Hausgeburten und Entbindungen im Geburtshaus müssen Sie damit rechnen, dass Kosten auf Sie zukommen!

Hilfreiche Informationen zu medizinischen Fragen sowie Checklisten finden Sie unter folgenden Internetadressen:

www.schwangerschaftspoint.de
www.netdokter.de/kinder

In den meisten Krankenhäusern ist es heutzutage möglich, dass der Partner – oder auch eine andere Ihnen nahestehende Person – bei der Geburt dabei sein kann, außer bei einer Kaiserschnittentbindung. Es kann durchaus sein, dass Sie oder auch Ihr Partner diese Möglichkeit nicht wahrnehmen möchten. Überlegen Sie daher vorab, was Ihnen wichtig ist.

„Soll der Vater dabei sein?“

Wenn Sie in einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

- ärztliche Betreuung
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- stationäre Entbindung
- Haushaltshilfe
- häusliche Pflege
- Mutterschaftsgeld oder Entbindungsgeld.

Sind Sie **privat** versichert, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse!

Stationär entbinden können Sie vor Ort im

Kontaktadressen

Klinikum Lippe Detmold, Röntgenstr. 18,
Tel.: 0 52 31/ 720, Fax 0 52 31 / 721 403

sowie selbstverständlich auch in einem anderen Krankenhaus Ihrer Wahl.

Das nächstliegende **Geburtshaus** ist das

Geburtshaus Hameln, Adolfstr. 2, 31787 Hameln,
Tel. 0 51 51 – 67 89 11

Hausgeburten werden im Kreis Lippe von Hebammen angeboten, die auch in der Hebammenliste aufgeführt sind. Die Adressenliste mit Stand 2001/2002 finden sie im Kapitel 12.

Eine aktualisierte Hebammenliste erhalten Sie beim Hebammenverband und der AOK Lippe (siehe Kapitel 2.2. Hebammenhilfe).

6.2 Haushaltshilfe

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht :

Voraussetzungen

- bei einer stationären Entbindung - sofern ein zu betreuendes Kind (unter 12 Jahren) oder ein/e behinderte/r Familienangehörige/r im Haushalt lebt und keine Betreuung gewährt ist,
- wenn Ihnen ein Arzt/ eine Ärztin oder eine Hebamme Bettlägerigkeit bescheinigt (z.B. bei frühzeitiger Rückkehr aus stationärer Entbindung oder bei einer Hausentbindung) und keine Betreuung für Ihr Kind gewährt ist.

Da jede Krankenkasse eigene besondere Regelungen hat, empfiehlt es sich, sich in jedem Fall frühzeitig mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen und die genauen Bedingungen zu erfragen.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, so sind Ihnen als Versicherte die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten.

Für Verwandte und Schwägerte bis zum zweiten Grad werden **keine** Kosten erstattet. Die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstaussfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

6.3 Häusliche Pflege

Häusliche Pflege erhalten Sie, wenn dies wegen Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und eine im Haushalt lebende Person dies **nicht oder nicht im erforderlichen Maße** durchführen kann. Die Notwendigkeit muß eine Ärztin bzw. ein Arzt bescheinigen.

Voraussetzungen

Wichtig ist, die häusliche Pflege **vor** dem Tätigwerden einer Pflegekraft zu beantragen! Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Sie muß Angaben über den Grund der häuslichen Pflege sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahmen enthalten. Auch hier gibt es je nach Krankenkasse unterschiedliche Regelungen, die Sie am besten direkt bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

Die **häusliche Pflege** umfasst je nach Bedarf

- Grund- und Behandlungspflege sowie
- hauswirtschaftliche Versorgung.

"Wenn man schwanger ist, kauft man neue Kleider, denkt über die Diät nach, hebt keine schweren Gegenstände, legt die Beine hoch und stellt endlose Betrachtungen über jede Veränderung des eigenen kostbaren Körpers an. Man besucht Kurse über innere weibliche Organe, beobachtet ängstlich die Finger, um nach Symptomen von Ödemen zu fahnden, und bekommt erzählt, dass man stolz auf sich sein soll. Und was passiert, wenn das Baby da ist? Man legt nie mehr die Beine hoch, lebt von weggeworfenen Keksen, trägt alte Hemden mit Flecken von erbrochenen Bananen und muß den ganzen Tag eine vollbeladene Babytragetasche herumschleppen. Was die edlen inneren Organe betrifft - man würde es nicht einmal merken, wenn man eine Blinddarmentzündung hätte; jemand anderer auch nicht. Im Grunde bereitet einen die Schwangerschaft nur auf die Geburt vor - die, so mühsam sie auch sein mag, immerhin ein Ereignis ist, in dessen Mittelpunkt man steht. Man denkt gar nicht daran, sich auf all die Jahre **nach** diesen aufregenden Stunden vorzubereiten, auf die Jahre, wo man nur noch als entnervter Putzklumpen im Hintergrund des Babys herumhängt und nie mehr gelobt wird, sondern nur Vorwürfe wegen mangelnder Sauberkeit, blauer Flecken, heftiger Wutausbrüche und umgeworfener Bierdosen hört." (Zitat aus Elisabeth Beck- Gernsheim: Mutterwerden - der Sprung in ein anderes Leben, S.134)

Und wenn das Baby dann da ist, verändert sich Ihr Alltag, und Ihre Familiensituation grundlegend. Es kann und wird vermutlich sehr unterschiedlich sein, wie es Ihnen damit geht. Es kann auch sein, dass es Ihnen erstmal gar nicht gut geht und Sie sich sogar sehr niedergeschlagen fühlen. In solchen Fällen können Sie sich Unterstützung holen bei Ihrer Hebamme, Ihrer/m Ärztin bzw. Arzt oder einer Beratungsstelle.

„und wenn das Kind dann da ist...“

Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, wird sich auch da vieles verändern. Viele Lebensbereiche müssen neu miteinander geregelt werden. Das bringt Spannendes und Neues, aber möglicherweise auch Stress und Konflikte mit sich. So muss die Aufteilung der Haus- und Erwerbsarbeit neu organisiert werden. Finanziell ändert sich meist einiges, es gibt viel weniger Zeit – sowohl für eigene als auch für gemeinsame Bedürfnisse mit dem Partner. Es kann sein, dass in Partnerschaften, in denen der Lebensalltag vor der Geburt sehr ähnlich war, weil beide einer Berufstätigkeit nachgingen, dieser nun sehr unterschiedlich ist, dass die Bedürfnisse aneinander, an die Partnerschaft sich verändern und auseinandergehen. Die meisten „frisch gebackenen Eltern“ empfinden daher nicht nur Freude, sondern erleben die neue Situation auch als schwierig, fühlen sich manchmal überfordert, zweifeln an sich als Mutter / Vater oder als Paar. Oft hilft es schon, sich mit anderen Müttern / Vätern oder Paaren darüber auszutauschen. Wenn dies schwierig ist - Probleme nach der Geburt sind eher ein Tabuthema (in Zeitschriften, Ratgebern etc. wird oft ganz selbstverständlich von ausschließlich glücklichen Müttern, Vätern, Paaren ausgegangen) – so scheuen Sie sich nicht, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

In jedem Fall stehen nun verschiedene Entscheidungen an bzw. müssen eine Reihe von gesundheitlichen, finanziellen und oft auch rechtlichen Fragen geklärt werden.

Wie auch immer, auch nach der Geburt haben Sie das Recht, sich umfassend beraten zu lassen - sei es bei Ihrer Hebamme oder Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt oder bei einer Beratungsstelle.

Eine Orientierungshilfe in Form eines internet-basierten Handbuchs zu den unterschiedlichsten Fragen in Zusammenhang mit Kindererziehung, Partnerschaft, Familienbildung, rechtliche Ansprüche etc. finden Sie auch unter der Internetadresse www.familienhandbuch.de.

7. Rund um die Gesundheit

7.1 Stillen

Ob Sie Ihr Kind stillen möchten oder nicht, ist Ihre Entscheidung. Beides hat Vor- und Nachteile. Informieren Sie sich und bilden sich selbst ein Urteil. ja oder nein?

Gerade die Einstellung zum Stillen unterliegt stark dem gesellschaftlichen Wandel. Früher war es selbstverständlich, dass Frauen stillen. Dann gab es eine Zeit, wo Stillen als unhygienisch eher abgelehnt wurde. Heute wird die Wichtigkeit des Stillens wieder sehr betont. Wenn Sie gerne stillen möchten, dies sich aber als schwierig erweist, sprechen Sie mit Ihrer Hebamme oder Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin! Über diese erfahren Sie auch, ob derzeit in der einen oder anderen Einrichtung eine Stillgruppe angeboten wird. Zu diesem Thema gibt es umfangreiche Literatur (siehe Kapitel 11.2).

7.2 Impfungen

Auch zu diesem Thema gibt es viele unterschiedliche Meinungen. Auch hier können Sie sich selbstverständlich beraten lassen - bei Ihrer Hebamme oder Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin. Weitere Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen: ja oder nein?

Cynthia Cournoyer: Impfschutz für Kinder? Risiken und Alternativen. fit fürs Leben Verl. 1998

Stikko - Impfeempfehlungen (Ständige Impf-Kommission- beim Robert- Koch- Institut, veröffentlicht im Bundesanzeiger 4,98)

7.3. Rückbildungsgymnastik

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie Anspruch darauf, an Kursen zur Rückbildungsgymnastik teilzunehmen (siehe Kapitel 2.2 Hebammenhilfe).

7.4. Kuren

Es kann sein, dass Sie sich früher oder später sehr erschöpft, ausgelaugt und überfordert fühlen. Eine **Mutter- Kind- Kur** ist eine Möglichkeit, wieder zu Kräften zu kommen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt Ihnen attestiert, dass die Kur erforderlich und geeignet ist: **Voraussetzungen Bestandteile und Angebote**

- entweder um eine drohende Krankheit zu verhüten oder
- um eine bereits eingetretene Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhindern

Das Müttergenesungswerk bietet vierwöchige Vorsorge- und Rehabilitationskuren an, die auf Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Müttern ausgerichtet sind. Bestandteile der Kuren sind:

- medizinische Behandlung
- sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen
- gesundheitsfördernde und kreative Angebote.

Bei Mutter- Kind- Kuren werden tagsüber die Kinder in Gruppen betreut. Zusätzlich gibt es Angebote, die Mutter und Kind gemein-

Teil C: Nach der Geburt

sam nutzen können. Holen Sie Informationen ein und vergleichen Sie die Angebote.

Persönliche und finanzielle Verhältnisse sind für die Kurbewilligungen nicht ausschlaggebend.

Beantragen Sie die Mutter- Kind - Kur frühzeitig!

Neuerdings gibt es auch für **Väter** die Möglichkeit, eine **Vater - Kind- Kur** zu machen. Informationen erhalten Sie dazu beim Deutschen Roten Kreuz.

Zu Fragen der Finanzierung wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse bzw. an das Sozialamt.

Informationen über Angebote im Rahmen der Müttergenesung erhalten Sie bei:

Informationen

- dem Deutschen Roten Kreuz,
Hornsche Str. 29, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 92 14 20
- dem Caritasverband für den Kreis Lippe e. V.,
Stettiner Str. 9, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 99 29 84
- der evangelischen Frauenarbeit
Lortzingstr. 4, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 97 66 81

7.5 Kursangebote

Zu allen Fragen rund um Gesundheit, Ernährung und Erziehung bietet die evang. Familienbildung ein umfangreiches Kursangebot an. Die Angebote sind dem Programmheft zu entnehmen. Die Programme erhalten Sie in den

Büros der ev. Familienbildung
Wiesenstr. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 976 68 30

7.6 Hilfe für Mütter in schwierigen Lebenssituationen

Wenn Ihnen alles zuviel wird, Sie das Gefühl haben, es nicht mehr zu schaffen, dann können Sie sich an das Jugendamt wenden und sich nach Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erkundigen.

Stadt Detmold – Jugendamt
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 971

Falls Sie eine Selbsthilfegruppe suchen oder initiieren wollen, wenden Sie sich an

LIKISS – Lippische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe
Elisabethstr. 47, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 12 60

8. Rund um die rechtliche Stellung des Kindes

Seit dem 1.7.1998 sind die Neuregelungen des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten. Damit wurden die Unterschiede der rechtlichen Stellung ehelicher und nichtehelicher beseitigt. Die Reform betrifft alle Bereiche des Kindschaftsrechts. Informationen hierzu finden Sie auch in der Broschüre:

Rechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder

Das neue Kindschaftsrecht, Hg.: Bundesministerium für Justiz & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gleichwohl spielt es auch in Zukunft für das Kind und die Eltern eine Rolle, ob die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Vater verheiratet ist oder nicht. Davon hängt z.B. ab

- wie das Kind zu einem rechtlich anerkannten Vater kommt,
- wie das Sorgerecht von Mutter und Vater im Verhältnis zum Kind ausgestaltet ist,
- welche gegenseitigen Rechte und Pflichten Mutter und Vater haben.

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche nach der Geburt beim Standesamt "angezeigt" werden. Bei Geburt in einem Krankenhaus ist die Leitung dazu verpflichtet. Sonst sind dazu verpflichtet – und zwar in folgender Reihenfolge:

Beurkundung der Geburt im Geburtenbuch

- der Vater, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,
- die Hebamme, die bei der Geburt dabei war,
- der Arzt / die Ärztin, die bei der Geburt dabei war,
- jede andere Person, die bei der Geburt dabei war oder davon wußte,
- die Mutter, sobald sie dazu in der Lage ist.

In das Geburtenbuch wird nach § 21 Personenstandsgesetz eingetragen:

- die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf, ihr Wohnort und mit ihrem Einverständnis ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- Ort, Tag und Stunde der Geburt
- Vor- und Familienname der / des Anzeigenden mit Berufsbezeichnung und Wohnort.

Folgende Unterlagen sollten für die Beurkundung im Geburtenbuch mitgebracht werden:

- Personalausweis
- Stammbuch bei Eheleuten oder Abstammungsurkunde der Mutter

Alle weiteren Unterlagen werden automatisch vom Krankenhaus an das Standesamt weitergeleitet.

Standesamt der Stadt Detmold
Wall 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 663

Bevor die Namen der Eltern und des Kindes eingetragen werden können, muss geklärt sein, wer als Mutter und wer als Vater anzusehen ist. Das Abstammungsrecht regelt diese Fragen.

8.1 Das Abstammungsrecht (nach deutschem Recht)

Abstammung von der Mutter

Rechtsbeziehung durch die Geburt

Bis zur Kindschaftsrechtsreform war die Abstammung von der Mutter nicht eindeutig geregelt. Seither bestimmt § 1591 BGB: "Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat".

Vor dem Hintergrund der modernen Fortpflanzungsmedizin, nach

der die gebärende Frau nicht die Frau sein muss, von der das Ei stammt, bekommt diese Regelung eine neue Bedeutung.

Abstammung vom Vater

Während die verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und Kind somit automatisch eintreten, besteht zwischen Vater und Kind nicht ohne weiteres mit der Geburt eine Rechtsbeziehung. Im Unterschied zu der Abstammung von der Mutter war die Abstammung vom Vater schon immer gesetzlich geregelt, seit dem 1.7.1998 in den §§ 1592 bis 1600 e BGB.

Nach dem Gesetz ist der Vater eines Kindes der Mann

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Kindes verheiratet ist oder
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.

Wenn Sie verheiratet sind, wird Ihr Ehemann nach dem Gesetz automatisch als Vater anerkannt und in das Geburtenbuch eingetragen. Der Ehemann wird grundsätzlich auch dann als Vater eingetragen, wenn er wissentlich oder unwissentlich nicht der Erzeuger ist.

**Ehemann
wird
automatisch
Vater**

Wenn Sie ledig sind, rechtskräftig geschieden sind oder länger als 300 Tage verwitwet sind, bekommt das Kind nur dann einen Vater,

- wenn ein Mann ausdrücklich erklärt der Vater zu sein und Sie als Mutter dem zustimmen oder
- wenn die Vaterschaft eines Mannes gerichtlich festgestellt wird.

**Nichtehemann
wird erst
Vater durch
Anerkennung
oder
Feststellung**

Erst durch die Vaterschaftsfeststellung oder –anerkennung ist das nichteheliche Kind mit dem Vater verwandt und dem Vater gegenüber unterhalt- und erbberechtigt.

Freude und Stolz über die Geburt eines Kindes und die neue Rolle als Vater zu empfinden, ist nicht selbstverständlich. Ein Teil der Männer hat keine Probleme damit, während andere an der Vaterschaft zweifeln, kein Kind wollen und versuchen, sich dieser Verantwortung zu entziehen.

Wenn Sie sich beide einig sind, können Sie die Vaterschaft anerkennen und beurkunden lassen. Dies ist auch schon **vor der Geburt** möglich! Dabei bedarf eine wirksame, also verwandtschaftsbe gründende Anerkennung der Anerkennungserklärung des Mannes und der Zustimmung der Mutter. D.h. ohne Ihre Zustimmung als Mutter hat es keine Konsequenzen, wenn ein Vater seine Vaterschaft angibt. Die freiwillige Vaterschaftsanerkenntnis ist möglich

**freiwillige
Vaterschafts-
anerkennnis**

beim Jugendamt der Stadt Detmold –
Wittekindstr. 7, Tel. 0 52 31 / 977 953 und 977 955

oder beim Standesamt der Stadt Detmold
Wall 5, Tel.: 0 52 31 / 977 663

Wenn Sie eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt.

Kommt es zu keiner freiwilligen Anerkennung und Zustimmung, kann nur auf Feststellung der Vaterschaft gerichtlich geklagt werden.

Sind Sie sich nicht einig über die Vaterschaft und bestreitet der als Vater angegebene Mann die Vaterschaft, können Sie als Mutter die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen. Dazu ist ein medizinisches Gutachten erforderlich. Die Kosten für dies Verfahren trägt dann der Vater des Kindes.

**Gerichtliche
Feststellung der
Vaterschaft**

Wenn Sie als Mutter Probleme bei der Vaterschaftsfeststellung haben, so können Sie sich an das Jugendamt wenden und die Beistandschaft beantragen. Die Beistandschaft (das neue Beistandschaftsgesetz, gültig seit 1.7.1998) ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes, von dem alle Mütter und Väter Gebrauch machen können, die **allein** für ein Kind sorgen. Die Beistandschaft ist dazu da, Sie zu unterstützen bei

Beistandschaft

- der Feststellung der Vaterschaft
- der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Wenn Sie einen Beistand möchten, so genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Sie können die Beistandschaft bereits **vor der Geburt** beantragen. Nach der Geburt kann sie **jederzeit bis zur Volljährigkeit** beantragt werden.

Die Beistandschaft endet, wenn Sie als antragstellendes Elternteil dies schriftlich verlangen!

Die neue Beistandschaft, Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: 1.6.1999

Als Mutter sind Sie nicht gezwungen den Vater anzugeben. Allerdings kann dies unter Umständen dazu führen, dass Ihnen finanzielle Hilfen (Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuß) nicht gewährt bzw. gestrichen werden, im übrigen auch das Kind ein Recht auf Wissen um die Abstammung hat. Ausführliche und verständliche Informationen zum Abstammungsrecht finden Sie in dem Ratgeber:

**Ungeklärte
Vaterschaft**

“Rechte für Mütter und Väter
Hg.: Renate Augstein und Sabine Berghahn, Hamburg 2001

Beratungsanspruch der Mutter in Fragen der Vaterschafts Anerkennung

**Jugendamt
nimmt Kontakt
auf**

Sie können sich vor oder nach der Geburt beim Jugendamt beraten lassen und sich informieren. Aber auch, wenn Sie das nicht tun, erfährt das Jugendamt von der Geburt. Das Standesamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes dem Jugendamt zu melden. Das Jugendamt wiederum muss nach § 52 a Abs. 1 BGB “der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anbieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,

- die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge. Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht."

Es ist Ihre Entscheidung, ob und wann Sie dieses Angebot wahrnehmen. Da es aber um Ihre Rechte geht, raten wir Ihnen, sich beraten zu lassen

8.2 Elterliche Sorge

Je nachdem ob Ihr Kind in der Ehe oder außerhalb der Ehe geboren wird, kann die Sorgerechtsstellung von Ihnen als Mutter und dem Vater unterschiedlich sein.

- Wenn Sie miteinander verheiratet sind, haben Sie automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.
- Wenn Sie nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter die alleinige Sorge. Der Vater kommt zu einem Sorgerecht nur über die gemeinsame Sorgeerklärung.
- Wenn Sie mit dem Kindesvater des Kindes noch verheiratet sind, aber eine Trennung ansteht oder Sie bereits geschieden sind gibt es mehrere Möglichkeiten: Sie haben / bekommen das gemeinsame Sorgerecht oder einer von Ihnen bekommt / hat das alleinige Sorgerecht.

Die elterliche Sorge umfasst Rechte und Pflichten für die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliches Vertretungsrecht.

Gemeinsame elterlichen Sorge

Kommt ein Kind innerhalb der Ehe auf die Welt, steht für die Väter und Mütter fest, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben. Klar ist auch, dass sie in einer Versorgungsgemeinschaft leben.

**Verheiratete
Mütter**

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge sind Mutter und Vater von der Idee her gemeinsam für alles verantwortlich und kümmern sich als gleichberechtigte und gleichrangige Partner um alle Bereiche. In der Realität ist diese echte gemeinsame elterliche Sorge eher selten. Häufig bestehen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilungen (der Mann sorgt für das Geld, die Frau ist für die Betreuung der Kinder und den Haushalt zuständig) oder Pflichten sind ungleich verteilt. Mit dieser oft ungleichen Arbeitsteilung sind viele Frauen (und auch manche Männer) unzufrieden. Sie fordern, dass der Vater sich aktiver an der Versorgung, Betreuung und Pflege der Kinder und der Hausarbeit beteiligt.

Nutzen Sie als werdende Eltern die Chance, sich noch vor der Geburt des Kindes darüber im Klaren zu werden,

- wie Sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben,
- wie Sie die alltägliche Arbeit, die ein Kind macht, gerecht aufteilen wollen und
- welche Rechte und Möglichkeiten Sie vor Ort haben, um

Kinder und Berufstätigkeit so zu vereinbaren, wie Sie es wünschen.

Um aus der üblichen Elternarbeitsteilung herauszukommen, könnte ein Weg sein, eine Elternvereinbarung miteinander zu treffen. Hilfestellung bietet der Ratgeber

“Rechte für Mütter und Väter”

Hg.: Renate Augstein und Sabine Berghahn, Hamburg 2001

An dieser Stelle soll nicht näher auf die gemeinsame elterliche Sorge bei Trennung bzw. Scheidung eingegangen werden. Dieses Thema wird ausführlicher beschrieben in einer Broschüre, die zur Zeit überarbeitet wird (die Herausgabe der Broschüre “Trennung – Scheidung – Alleinerziehend” ist für das 2. Quartal 2003 geplant).

Gemeinsame oder alleinige elterlichen Sorge

Nicht verheiratete **volljährige** Mütter bekommen mit der Geburt ihres Kindes "automatisch" das **alleinige Sorgerecht**. Seit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts am 1.7.1998 können auch nicht verheiratete Eltern **gemeinsames Sorgerecht** ausüben.

ledige volljährige Mütter

Voraussetzung ist

- dass der Vater die Vaterschaft anerkannt hat und
- dass Sie beide eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, die das Jugendamt **beurkunden** muß.

Sie müssen sich **nicht sofort** nach der Geburt entscheiden! Sie können **jederzeit** das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Allerdings ist diese Entscheidung dann auch verbindlich und nur gerichtlich rückgängig zu machen. Das heißt, auch wenn nicht verheiratete Paare sich trennen, besteht dann die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Mütter und Väter nichtehelicher Kinder stehen vor der Frage, ob sie das gemeinsame Sorgerecht wählen wollen oder nicht. Letztendlich entscheidet die Frau. Vor- und Nachteile müssen Sie für sich abwägen. Einige Entscheidungskriterien für die Abgabe einer Sorgerechtserklärung sind in dem bereits genannten Ratgeber “Rechte für Mütter und Väter” aufgeführt. Darüber hinaus gibt es Broschüren, die über die Situation Alleinerziehender und ihrer Rechte informieren, z.B.

Das neue Kindschaftsrecht, Hg.: Bundesministerium für Justiz & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Allein erziehend – Tipps und Informationen, Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 13. Auflage aus 2001

Qualifizierte kostenlose Beratung erhalten Sie in dieser Frage bei

dem Stadtjugendamt Detmold –
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 977 971

der Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 9 92 80

Pro Familia Lippe
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 2 68 41

Teil C: Nach der Geburt

der Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe
Lange Straße 78, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 976 920,

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.
Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold, Telefon: 0 52 31 / 201 77

Wenn Sie bei der Geburt Ihres Kindes noch **nicht volljährig** sind, muß jemand anderes die Vormundschaft für Ihr Kind übernehmen. Das Vormundschaftsgericht entscheidet, wer die Vormundschaft übernehmen soll. Dies kann

- das Jugendamt (amtliche Vormundschaft)
- oder eine andere volljährige Person (häufig Mutter oder Vater der Schwangeren bzw. jungen Mutter) sein.

Die Vormundschaft erlischt automatisch, wenn Sie volljährig sind.

Wenn Sie als Jugendliche ein Kind bekommen, so gelten für Sie die gleichen Angebote wie für alle olljährigen schwangeren Frauen bzw. Mütter. Sie können sich an folgende Stellen wenden, um sich ausführlich beraten zu lassen:

Nicht volljährige ledige Mütter

Unterstützung für jugendliche Schwangere / Mütter

Stadtjugendamt Detmold –
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 977 953 bis 977 955

der Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippischen Landeskirche
Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 9 92 80

Pro Familia Lippe
Woldemarstr. 15, 32756 Detmold,
Tel. 0 52 31 / 2 68 41, Fax: 0 52 31 / 3 80 86

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe
Lange Straße 78, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 976 920

Frauenberatungsstelle Alraune, e.V.
Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold, Telefon: 05231 / 201 77

Wenn Sie weitergehende Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung Ihres Kindes brauchen und wünschen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten nach dem Jugendhilfegesetz - z.B.

- die mobile Betreuung (d.h. ein/e MitarbeiterIn einer Jugendhilfeeinrichtung berät Sie bei Fragen, die die Betreuung und Versorgung Ihres Kindes, Ihre Ausbildung betreffen, unterstützt Sie beim "Ämterlauf")
- die stationäre Betreuung in einer Mutter - Kind - Einrichtung.

Ob und in welchem Umfang Ihnen Unterstützung gewährt wird, entscheidet das Jugendamt.

8.3 Namensrecht

Die Frage, welchen Nachnamen das Kind bekommt, ist abhängig von der Gesamtsituation:

- Wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen.
- Wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben und sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben (weil sie miteinander verheiratet sind

oder weil sie die Sorgeerklärung abgegeben haben), entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhält. Können sie sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht einem Elternteil die Entscheidung. Ein Doppelnamen, der sich aus den Familiennamen beider Eltern zusammensetzt, ist nicht möglich.

- Liegt die elterliche Sorge bei der Geburt allein bei einem Elternteil, bekommt das Kind "automatisch" den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch auch einvernehmlich für den Familiennamen des anderen Elternteils entscheiden.
- Wenn die Eltern erst später die gemeinsame Sorge begründen, können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen.

8.2 Erbschaftsrecht

Am 1. April 1998 ist das Erbrechtsgleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurde die Sondervorschriften ehelicher und nichtehelicher Kinder beseitigt und nichteheliche Kinder auch in diesem Rechtsbereich den ehelichen gleichgestellt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre

Erben und Vererben - Eine aktuelle Information über das Erbrecht
Hg.: Bundesministerium der Justiz

9. Rund um die Finanzen

9.1 Erziehungsgeld und Elternzeit

Das neue Erziehungsgeldgesetz gilt seit dem 1.1.2001. Im ersten Teil sind die Regelungen zum Erziehungsgeld enthalten, im 2. Teil ist die sogenannte Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) geregelt. Die Neuregelungen gelten nur für Eltern, deren Kinder ab dem 1.1.2001 geboren wurden. Das alte Bundeserziehungsgeldgesetz gilt weiter für Eltern, deren Kinder bis zum 31.12.2000 geboren sind. Da diese Broschüre sich an Schwangere richtet, wird nachfolgend ausschließlich über die gesetzlichen Neuregelungen informiert.

Erziehungsgeld

Bei dem Erziehungsgeld handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung des Bundes für Erziehende. Anspruch auf Erziehungsgeld haben Sie, wenn Sie

Voraussetzungen

- mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben
- dieses Kind vorwiegend selbst betreuen und versorgen,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (max. 30 Stunden wöchentlich - allerdings gibt es auch Ausnahmen in Fällen besonderer Härte § 1 Abs. 5 BErzGG),
- einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen,
- mit Ihrem Einkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Auch nichteheliche Väter, die nicht das Sorgerecht haben, jedoch mit dem Kind in einem Haushalt leben und es versorgen, können Erziehungsgeld beantragen. Voraussetzung ist, dass die Mutter zustimmt.

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld nicht entgegen. Allerdings darf sie 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Erziehungsgeld wird höchstens bis zum 24ten Lebensmonat des Kindes gewährt (Ausnahme bei Adoption). Die Höhe des Erziehungsgeldes ist abhängig vom Einkommen. Grundlage ist das tatsächlich vorhandene Familieneinkommen zu dem Zeitpunkt, an dem Sie Erziehungsgeld beziehen. Die Einkommensgrenzen sind für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes deutlich höher als ab dem siebten Lebensmonat.

**Dauer & Höhe
des Erziehungsgeldes**

Für die ersten sechs Monate liegen die Einkommensgrenzen

- bei Paaren mit einem Kind bei 51 300 Euro Jahresnettoeinkommen,
- für Alleinerziehende bei 38 350 Euro Jahresnettoeinkommen.
- Die Einkommensgrenzen ab dem siebten Monat liegen
- für Paare mit einem Kind bei 16 470 Euro Jahresnettoeinkommen,
- für Alleinerziehende bei 13 498 Euro Jahresnettoeinkommen.

Wenn jemand mehr verdient, verringert sich das Erziehungsgeld. Ab einer bestimmten Höhe (bei Familien mit einem Jahresnettoeinkommen über 23 620 Euro und bei Alleinerziehenden über 20710 Euro) fällt das Erziehungsgeld ganz weg. Für jedes weitere Kind erhöht sich in 2002 die Einkommensgrenze um 2797 Euro und ab 2003 um 3140 Euro.

Das neue Erziehungsgeldgesetz, das am 1.1.2001 in Kraft trat und für Geburten ab 2001 gilt, unterscheidet beim Erziehungsgeld zwischen zwei Möglichkeiten:

Wahlmöglichkeiten nach dem neuem Erziehungsgeldgesetz

- Sie können wie bisher Erziehungsgeld bis zum 24. Lebensmonat des Kindes in Höhe von bis zu 307 Euro monatlich beantragen - soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Sie können sich auch dafür entscheiden, Erziehungsgeld nur bis zum 12ten Lebensmonat zu beantragen und haben dann Anspruch auf max. 460 Euro monatlich (Budgetangebot). Dabei gelten selbstverständlich die gleichen Einkommensgrenzen. Dieses Budgetangebot entfällt allerdings, wenn Erziehungsgeld wegen der Einkommensgrenzen nur in den ersten sechs Monaten möglich ist.

In beiden Fällen wird das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse angerechnet. Eltern, die nur ein Jahr das Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, sollten sich zusätzlich über das Budgetangebot bei folgender Adresse im Internet informieren:

www.eltern.de/vorsorge_geld/sozialleistungen

Ausführliche Informationen zu den Regelungen des Erziehungsgeldes und der Einkommensgrenzen finden Sie in der Broschüre:

Erziehungsgeld – Elternzeit

Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend¹

Erziehungsgeld kann zusätzlich zur Sozialhilfe, Ausbildungsförderung und zum Wohngeld bezogen werden. Ausführlichere Informationen zum Thema Erziehungsgeld und weitere Sozialleistungen finden Sie bei:

**Weitere
Sozialleistungen**

www.eltern.de/vorsorge_geld/sozialleistungen

Ratgeber "Rechte für Mütter und Väter"

Hg.: Renate Augstein und Sabine Berghahn, Hamburg 2001

Erziehungsgeld sollten Sie **direkt nach der Geburt des Kindes beantragen**, da es rückwirkend für höchstens 6 Monate vor der Antragstellung gewährt wird. Den schriftlichen Antrag auf Erziehungsgeld müssen Sie einreichen beim:

Antrag stellen

Versorgungsamt Bielefeld

Stappenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, Tel.: 0 52 1 / 59 90

Anträge erhalten Sie beim Versorgungsamt oder bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Elternzeit

Seit dem 1.1.2001 ist im 2. Teil des neuen Erziehungsgeldgesetzes die sogenannte Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) geregelt.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

Voraussetzung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge für das Kind zusteht,
- eines Kindes des unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist (nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter),
- eines Kindes des Ehepartners,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder einer Nichte.

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist:

- Das Kind lebt zusammen mit Ihnen im selben Haushalt.
- Das Kind wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen.
- Sie arbeiten während der Elternzeit nicht länger als 30 Wochenstunden.

Die Elternzeit kann sowohl zwischen den Elternteilen als auch zeitlich aufgeteilt werden. Sie ist jedoch auf bis zu drei Jahren für jedes Kind begrenzt. Bei einer Aufteilung zwischen den Eltern gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Wahlmöglichkeiten nach der gesetzlichen Neuregelung

- beide Elternteile können gleichzeitig Elternzeit nehmen, sofern

Teil C: Nach der Geburt

- sie sich das finanziell leisten können oder
- beide arbeiten Teilzeit (bis maximal 30 Wochenstunden) oder
- die Elternteile nehmen nacheinander Elternzeit.

Die Elternzeit ist auf bis zu drei Jahren für jedes Kind beschränkt. Nach der neuen Regelung kann bei Kindern, die in 2001 oder später geboren wurden, das dritte Jahr maximal bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. D.h., ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar.

Sie haben ein **Recht** auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit. Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

**Recht auf
Teilzeitarbeit**

- Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer / innen;
- das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als 6 Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringlichen betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Falls der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muß er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

Das bedeutet auch, dass Sie als Eltern z.B. beide Ihre Arbeitszeit verringern können, um gemeinsam für Ihr Kind zu sorgen. Zusammen dürfen Sie während der Elternzeit nicht mehr als 60 Stunden pro Woche arbeiten. D. h. während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit können Sie“ als stillende Mutter, Stillpausen“ während der Arbeitszeit beanspruchen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde). Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeiten nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- und nachgearbeitet und auf die festgesetzten Pausen angerechnet werden.

**Regelungen für
stillende Mütter**

Die Elternzeit muß beim Arbeitgeber spätestens 6 Wochen (bzw. 8 Wochen, wenn die Elternzeit nicht unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beantragt wird oder wenn der Anspruch auf Teilzeitarbeit geltend gemacht wird) vor Beginn beantragt werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie bereits für die ersten 24 Monate Ihres Kindes verbindlich festlegen, wann und wie lange Sie Elternzeit in Anspruch nehmen möchten. Jede spätere Änderung dieses Antrages geht nur im Einverständnis mit Ihrem Arbeitgeber. Nach dem Ende des 2. Lebensjahres haben Sie das Recht einen zweiten Antrag für das 3. Lebensjahr zu stellen.

**Antrag auf
Elternzeit**

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Versorgungsamt Bielefeld
 Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld, Tel. 05 21 / 599 420 bis 599 422

Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch das Amt für Arbeitsschutz eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Kündigungsschutz

Auch als Teilnehmerin einer beruflichen Umschulung, als Studierende oder Auszubildende können Sie Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie können ein oder mehrere Urlaubssemester beantragen, Elternzeit in der Ausbildung oder der beruflichen Umschulung nehmen. Während dieser Zeit entfallen selbstverständlich Ihre Einkünfte aus Ihrer Ausbildung. Um Ihre Existenz in dieser Zeit zu sichern, wenden Sie sich an den Vater Ihres Kindes oder – falls er nicht in der Lage ist den sogenannten Betreuungsunterhalt (siehe Kapitel 8.3) zu zahlen, an das Sozialamt (über die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe siehe Kapitel 5.4). Möchten Sie Ihr Studium oder Ihre Ausbildung jedoch nicht unterbrechen, so haben Sie dennoch Anspruch auf Erziehungsgeld.

Berufsausbildung und Elternzeit

Sind Sie in einer Berufsausbildung und möchten diese unterbrechen, so müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin klären, dass Ihr Vertrag entsprechend verlängert wird. Dazu ist Ihr Ausbildungsbetrieb verpflichtet (§20 abs. 1 Satz 2 BErzGG).

Auch als Alleinerziehende/r haben Sie selbstverständlich ein Recht auf Elternzeit.

Elternzeit und Alleinerziehende

Für viele Alleinerziehende stellt sich die Frage, wie finanziere ich das alles. Denn mit dem Ende der Mutterschutzfrist endet auch Ihr Bezug von Mutterschaftsgeld. Dann gilt für Sie - wie für alle, die über keine Einnahmen verfügen - dass Sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe haben (siehe Kapitel 5.4. Sozialhilfeleistungen).

Wichtig ist, dass Sie möglichst schnell einen Antrag beim Sozialamt stellen. Sozialhilfe wird nämlich nicht rückwirkend gewährt!

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Vater des Kindes - auch wenn Sie nicht verheiratet sind und auch nicht mit ihm zusammenleben - Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig ist - von 4 Monaten vor bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes (siehe Kapitel zum Betreuungsunterhalt). Das Sozialamt wird sein Einkommen überprüfen. Je nach der Höhe seines Einkommens wird es Unterhaltszahlungen einfordern.

Im Unterschied zu allen anderen regelmäßigen Einnahmen wird das Erziehungsgeld **nicht** auf die Sozialhilfe angerechnet. Das Erziehungsgeld steht Ihnen also zusätzlich zur Verfügung! Umfassendere Informationen finden Sie in der:

Broschüre "Allein erziehend Tipps und Information
 Hg: Verband allein erziehender Väter und Mütter (VAMV)

9.2 Kindergeld und steuerliche Regelungen

Die Steuergesetze ändern sich jährlich zu Beginn eines neuen

Teil C: Nach der Geburt

Kalenderjahres. Die nachfolgenden Ausführungen geben den Stand vom Oktober 2002 wieder.

Das Existenzminimum von Kindern muss steuerfrei bleiben. Deshalb werden zuviel gezahlte Steuern mit dem Kindergeld zurück erstattet. Ab einem bestimmten Einkommen wird vom Finanzamt an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag eingesetzt.

Steuerfreies Existenzminimum

Kindergeld erhalten Sie nach dem Einkommenssteuergesetz, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Regelungen, die sich auf im Ausland Wohnende beziehen, werden wegen des örtlichen Bezuges dieser Detmolder Broschüre hier nicht berücksichtigt). Als Ausländerinnen können Sie Kindergeld bekommen, wenn Sie eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis besitzen.

Voraussetzungen

Kindergeld wird nur für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Bis zum 18. Geburtstag des Kindes gibt es Kindergeld unabhängig von etwaigen Einkünften des Kindes (z.B. durch Ausbildung).

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Kindergeld gezahlt werden, sofern das Kind z.B.

- noch zur Schule geht,
- eine Berufsausbildung bzw. ein Studium absolviert oder
- ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder den europäischen Freiwilligendienst ableistet,
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Für arbeitslose Kinder wird Kindergeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn sie einen Arbeitsplatz suchen und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen.

Seit dem 1.1.2002 beträgt das Kindergeld für

- das erste, zweite und dritte Kind monatliche 154 Euro
- und für das vierte und jedes weitere Kind 179 Euro.

Höhe des Kindergeldes

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, wird der größte Teil des Kindergelds als Einkommen angerechnet (154 Euro). D.h., bei einem minderjährigen, unverheirateten Kind gelten 10,25 Euro (bei zwei Kindern 20,50 Euro) als Betreuungsaufwand und werden nicht angerechnet!

Hinweis für Sozialhilfebezieherinnen

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt. Ausführliche Informationen finden Sie hierüber im

Wichtig für Alleinerziehende

Merkblatt Kindergeld
Hg.: Bundesamt für Finanzen und der Bundesanstalt für Arbeit

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt über die Familienkasse. Den Antrag auf Kindergeld können Sie unmittelbar nach der Geburt stellen. Rückwirkend wird Kindergeld bis zu 4 Jahren gewährt. Anträge auf Kindergeld müssen Sie stellen bei der

Anträge

Familienkasse im Arbeitsamt
Wittekindsstr. 2, 32758 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 610 – 766

Wer für ein Kind Kindergeld bekommt, dem steht grundsätzlich auch ein Kinderfreibetrag zu. Allerdings gibt es nicht beides gleichzeitig. Mann / Frau erhält entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt rechnet nach der Steuererklärung aus, ob der / die Steuerpflichtige sich besser mit dem Kindergeld oder dem Steuerfreibetrag stellt. Ab einem bestimmten Einkommen wird vom Finanzamt dann an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag eingesetzt. Dies ist insbesondere bei hohen Einkünften der Fall.

Wie verhält sich das Kindergeld zum Kinderfreibetrag?

Der **Kinderfreibetrag** beträgt 3 648 Euro. Für getrennt lebende oder geschiedene Eltern je 1 824 Euro (=154 Euro / monatlich).

Die Regelungen zum **Betreuungsfreibetrag** wurden zum 1.1.2002 geändert: Der bisherige Betreuungsfreibetrag, der nur für Kinder unter 16 Jahre galt, wird durch einen Freibetrag von 2160 Euro für alle Kinder zwischen 0 – 27 Jahre ersetzt.

Für Alleinerziehende wird der **Haushaltsfreibetrag** stufenweise verringert: von 2 340 Euro in 2002 auf 1 188 Euro in 2003. Ab 2005 wird er aufgehoben.

Alleinerziehende finden ausführlichere Informationen zu steuerentlastenden Regelungen in der Broschüre:

Allein erziehend – Tipps und Informationen,
Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 13. Auflage aus 2001

9.3 Unterhalt

In diesem Kapitel finden Sie Informationen über Unterhalt, wobei zunächst die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber den Eltern und nachfolgend die Unterhaltsansprüche der Mutter dargestellt werden. Dabei handelt es sich um die rechtliche Situation von Frauen, die nicht oder nicht mehr mit dem Vater ihres Kindes in einer ehelichen Gemeinschaft leben.

Unterhalt für das Kind

Das Kind hat gegenüber beiden Elternteilen einen Unterhaltsanspruch. Der Unterhaltsanspruch beginnt mit der Geburt und besteht mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unter besonderen Voraussetzungen auch bei volljährigen Kindern (z.B. bei Krankheit oder Ausbildung).

Grundsätzliches

Wenn Sie und der Vater mit dem Kind in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, erfüllen beide ihre Unterhaltsverpflichtungen, indem sie dem Kind Wohnung, Kleidung und Nahrung geben und es betreuen.

ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Wenn Sie alleinerziehend sind und das Kind bei Ihnen lebt, so erfüllen Sie Ihre Unterhaltspflicht, indem Sie das Kind bei sich versorgen. Dies gilt sowohl für Mütter als auch für Väter, die **allein** mit ihrem Kind zusammenleben. Der andere Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, hat den Unterhalt durch monatliche Geldleistungen zu erbringen.

Alleinerziehende

Zur Berechnung und Geltendmachung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes können Sie sich an das Jugendamt (siehe Kapitel Beistandschaft) oder an eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt wenden (s.S. 31 ff.). Ausführlichere Informationen hierzu finden sie

Teil C: Nach der Geburt

in folgenden Veröffentlichungen

Allein erziehend – Tipps und Informationen,
Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 13. Auflage aus 2001

Ratgeber "Rechte für Mütter und Väter"
Hg.: Renate Augstein und Sabine Berghahn, Hamburg 2001

Trennung – Scheidung – Alleinerziehend, Hg. Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
(Fertigstellung der aktualisierten Fassung geplant im 2.Quartal 2003)

Zahlt der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt, so können Sie den zahlungspflichtigen Elternteil allein oder mit Hilfe des Jugendamtes (Beistandschaft) schriftlich dazu auffordern oder eine "normale" Unterhaltsklage beim Amtsgericht erheben. Abhängig von Ihrem Einkommen können Sie Prozeßkosten erhalten.

Wenn Unterhalt nicht gezahlt wird

"Guter Rat ist nicht teuer", Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe des Bundesministeriums für Justiz

Zahlt der zahlungspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, können Sie **Unterhaltsvorschuß** (Unterhaltsvorschußgesetz) beantragen.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuß hat, wer

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- bei einem seiner Elternteile lebt, der nicht mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenlebt und
- nicht oder nicht regelmäßig vom anderen Elternteil Unterhalt bzw. Waisenbezüge erhält.
- Ausländische Kinder haben diesen Anspruch nur, wenn sie oder der Elternteil, mit dem sie zusammenleben eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Voraussetzungen für Unterhaltsvorschuss

Eine weitere Voraussetzung ist die Vaterschaftsanerkennung. (Ausnahme: Sie wissen nicht, wer der Vater Ihres Kindes ist und das kann auch nicht ermittelt werden.)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie als Sorgeberechtigte/r für Ihr Kind **beim Jugendamt** stellen.

Antrag auf Unterhaltsvorschuss

Stadtjugendamt Detmold – Unterhaltsvorschuss –
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 977 955 und 977 956

Unterhaltsvorschuss wird **längstens für 72 Monate** gezahlt. Der Unterhaltsvorschuß wird in der Regel vom Vater des Kindes zurück verlangt.

Unterhalt für ledige, getrenntlebende oder geschiedene Mütter

Der Betreuungsunterhalt ist der Unterhalt für die Person, die das Kind vorwiegend betreut.

Betreuungsunterhalt für Nichtverheiratete

Auch wenn Sie nicht verheiratet sind und nicht mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben, so ist der Vater des Kindes auch Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig - mindestens bis zu drei Jahren nach der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes. Auch hier hängt die Höhe seiner Unterhaltspflicht von seinem Einkommen ab. Zur Berechnung wenden Sie sich Ihre Anwältin/ Ihren Anwalt. Kann der Kindesvater keinen Unterhalt zahlen oder nicht in der Höhe, die Ihre Existenz sichert, so wenden Sie sich an das Sozialamt und beantragen Sozialhilfe (siehe Kapitel Sozialhilfe).

Anspruch auf Ehegattenunterhalt haben getrenntlebende oder geschiedene Mütter und Väter, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Berufstätigkeit nicht erwartet werden kann.

**Ehegatten-
unterhalt**

Ausführliche Informationen finden Sie in den Broschüren:

Allein erziehend – Tipps und Informationen,
Hg.: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 13. Auflage aus 2001

Ratgeber "Rechte für Mütter und Väter"
Hg.: Renate Augstein und Sabine Berghahn, Hamburg 2001

Trennung – Scheidung – Alleinerziehend, Hg. Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold
(Fertigstellung der aktualisierten Fassung geplant im 2. Quartal 2003)

Beim Eingehen einer neuen Partnerschaft in einer eheähnlichen Gemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt.

**Neue
Partnerschaft**

Um zu vermeiden, dass Ihnen bei einer neuen Partnerschaft ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, das im Extremfall zum Verlust Ihres Unterhaltsanspruchs führt, sollten Sie sich hierüber mit Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt verständigen.

Sie können sich auch in der Sprechstunde für Alleinerziehende, die die ev. Familienbildung in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle des Kreises Lippe und der Stadt Detmold anbietet, kostenlos informieren. Die aktuellen Termine können Sie im Programmheft der Ev. Familienbildung unter dem Titel: "Fragen – Fragen – Fragen" finden oder telefonisch erfragen bei der:

- Ev. Familienbildung: 0 52 31 / 976 68 30
- Gleichstellungsstelle des Kreises Lippe 0 52 31 / 62 552 oder
- Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold 0 52 31 / 977 284

9.4 Sozialpass der Stadt Detmold

**Wozu
dient der
Sozialpass?**

Gegen Vorlage des Sozialpasses werden derzeit folgende Vergünstigungen für Einrichtungen bzw. Veranstaltungen innerhalb der Stadt Detmold gewährt (Änderungen sind jederzeit möglich):

- Ermäßigte Jahresnutzungsgebühr für die Stadtbücherei Leopoldstr. 5
- ermäßigtes Essen in der Stadtküche, Mühlenstr. 5
- ermäßigter Eintritt in den städtischen Bädern
- ermäßigter Eintritt im Aqualip
- ermäßigter Eintritt in der Adlerwarte
- ermäßigter Eintritt im Landesmuseum, Ameide 4
- ermäßigter Eintritt zu nahezu allen Aufführungen des Landestheaters bzw. Studio-Theaters im Grabbe-Haus
- Ermäßigung für Veranstaltungen der städtischen Jugendzentren
- Befreiung von den Kontoführungsgebühren bei der Sparkasse Detmold (Privatbanken bieten diese Vergünstigung nicht an).

Weitere Einrichtungen (z.B. Musikhochschule, VHS, Landeskirchlicher Dienst bzw. Lippisches Landeskirchenamt, Kulturteam der Stadt) gewähren individuell Vergünstigungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Einrichtung!

Antragsberechtigt sind

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Sonstige Personen mit geringem Einkommen (soweit sie nicht

**Wer ist
antrags-
berechtigt?**

Teil C: Nach der Geburt

aufgrund einer bestimmten Eigenschaft-Schüler/innen, Student/innen - diesem Sozialpass vergleichbare Vergünstigungen in Anspruch nehmen können)

Geringes Einkommen bedeutet, dass das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen die Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich aus dem / den Sozialhilferegelsatz (-sätzen) zuzüglich eines Zuschlags von 50 % sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

Um den Sozialpass zu beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- Einkommensnachweise (d.h. aktueller Sozialhilfe-, Wohngeld-, Kindergeld-, Renten-, Arbeitslosengeld-, oder Arbeitslosenhilfebescheid, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate)
- Nachweis über Belastungen (d.h. Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Nebenkosten, Nachweis über Kosten bei Eigenheimen, ggfls. Versicherungsnachweis für Hausrat- bzw. Haftpflichtversicherung)

**Welche
Unterlagen
sind
vorzulegen?**

Der Sozialpass wird Ihnen in der

Bürgerberatung der Stadt Detmold,
Grabenstr. 1, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 977 580

**Wo erhalten
Sie den
Sozialpass?**

ausgestellt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei der Beantragung wird auf Grundlage der o.g. Unterlagen in jedem Einzelfall eine individuelle Berechnung durchgeführt. Sie können den Sozialpass sofort mitnehmen. Er ist für 12 Monate gültig und kann danach – bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen – verlängert werden. Familien erhalten, wie Einzelpersonen, nur einen Sozialpass.

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/innen der Bürgerberatung unter der Telefonnummer 0 52 31 / 977 580 oder während der Öffnungszeiten vor Ort (siehe Kapitel 12).

Der Sozialpass darf nur von der bzw. den Personen benutzt werden, für die er ausgestellt wurde. Zum Nachweis der Identität ist zusätzlich ein gültiges Personaldokument (Pass, Ausweis) vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung sind die Einrichtungen, die Vergünstigungen gewähren, berechtigt, den Sozialpass einzuziehen.

**Wichtige
Hinweise:**

10. Kinderbetreuung

Voraussetzung für eine Berufstätigkeit ist, dass eine Betreuung des Kindes / der Kinder sichergestellt ist. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind und die Zeit mit ihrem Kind verbringen wollen, kann die Betreuung Ihres Kindes für Sie und das Kind wichtig sein.

**Betreuungs-
situation**

Bevor ein Überblick über die Betreuungsmöglichkeiten in Detmold gegeben wird, möchten wir noch auf folgende Problematik hinweisen: Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben Kinder erst ab dem 3. Lebensjahr. Anspruch auf Elternzeit haben Sie nur in der ersten 24 Lebensmonaten Ihres Kindes. Gleichzeitig stehen für Kinder unter drei Jahren nur vergleichsweise wenige Betreuungsplätze zur Verfügung (zur Zeit stehen in Detmold für knapp 12 % aller Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung – das ist deutlich mehr als der Landesdurchschnitt, aber gemessen am Bedarf nicht ausreichend). Diese Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder sind in sog. altersgemischten Gruppen. Auf-

grund gesetzlicher Vorgaben achten die Tageseinrichtungen darauf, dass eine bestimmte Altersmischung der Kinder gewährleistet wird. In der Vergangenheit hatten deshalb Eltern, die für ihr Kind nach Ablauf der Elternzeit einen Betreuungsplatz suchten, immer wieder Schwierigkeiten. Für jüngere Kinder konnte eher ein Betreuungsplatz gefunden werden. Wenn Sie auf die Betreuung angewiesen sind, sollten Sie sich frühzeitig darum kümmern.

Nach dem Schwangerenkonfliktgesetz sollen Alleinerziehende bei der Vergabe von Betreuungsplätzen bevorzugt berücksichtigt werden.

Hinweis für Alleinerziehende

10.1 Kleinkinder

Folgende Betreuungsformen kommen in Detmold für Kinder unter drei Jahren in Betracht: altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagesmütter

Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Einrichtung	Telefon	Ortsteil	Plätze
AWO-Kindertagesstätte Herberhausen Schlingenbusch 34, 32758 Detmold	39 04 88	Hakedahl	7
AWO-Kindergarten Heidenoldendorf Niedernfeldweg 8, 32758 Detmold	6 84 51	Heidenoldendorf	7
Kita der Margarete-Wehling-Stiftung Niedernfeldweg 9, 32758 Detmold	1 86 66	Heidenoldendorf	14
Kindertagesstätte „Pöppenteich“ Im Teiche 40, 32758 Detmold	1 80 32	Heidenoldendorf	14
AWO-Kindertagesstätte „Abraxas“ Karl-Wehrhan-Str. 140, 32758 Detmold	6 79 32	Heidenoldendorf	7
SOPHIEN-Kindertagesstätte Warweg 2 - 4, 32760 Detmold	9 47 20	Heiligenkirchen	7
Kindertagesstätte „Regenbogen“ Birkenallee 51 a, 32760 Detmold	87 09 01	Hiddesen	7
Kindertagesstätte Klinikum Lippe Gretchenstraße 45, 32756 Detmold	7235 00	Kernstadt Detmold	21
Kindertagesstätte „Flohkiste“ Grabenstr. 3, 32756 Detmold	3 96 95	Kernstadt Detmold	7
AWO-Kindertagesstätte „Zauberland“ Willi-Schramm-Str. 2, 32756 Detmold	68 02 73	Kernstadt Detmold	7
Kindertagesstätte „Pippi Langstrumpf“ Heidenoldendorfer Str. 94, 32756 Detmold	68 01 63	Kernstadt Detmold	7
Kindertagesstätte Klüt Schmiedestr. 5 b, 32758 Detmold	3 20 32	Klüt	7
Kindertagesstätte „Kiebitz“ Hirtenweg 20, 32758 Detmold	05232 / 8 51 11	Pivitsheide VL	14

Teil C: Nach der Geburt

Wenn Sie keinen Betreuungsplatz bekommen oder die Betreuungszeiten nicht mit Ihren Arbeitszeiten übereinstimmen, besteht die Möglichkeit, das Kind von einer Tagesmutter betreuen zu lassen.

**Betreuung
durch Tages-
mütter**

Sie können sich selbst um eine Tagesmutter kümmern, z.B. über eine Annonce oder sich an das Jugendamt wenden, das Tagesmütter vermittelt. Klare vertragliche Vereinbarungen helfen, Missverständnisse zu vermeiden und Sicherheit auf beiden Seiten zu schaffen, z.B. in Fragen wie Krankheit der Tagesmutter, Versicherung und Urlaubsregelung. Tipps und Vordrucke erhalten Sie beim

Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.,
Breite Str. 2, 40670 Meerbusch, Tel.: 021 59 / 13 77

Vertragsentwürfe finden Sie unter www.kidnet.de und www.laufstall.de.

Bei Tagesmüttern, die über das Jugendamt vermittelt werden, wird in der Regel die Eignung und gegebenenfalls ihre Wohnung überprüft. In bestimmten Lebenssituationen ist es möglich, vom Jugendamt einen Zuschuss für die Betreuung durch eine Tagesmutter zu bekommen.

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 977 966

Wenn Sie für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, aber keine regelmäßige, über Stunden garantierte Betreuung brauchen, können Sie sich an eine Mutter-Kind-Gruppe wenden. Auskunft gibt die

**Mutter Kind-
Gruppen**

Ev. Familienbildung
Wiesenstr. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 976 68 30

Für Mütter bietet die Frauenberatungsstelle Alraune eine Mutter-Kind-Gruppe an. Während der Treffen werden die Kinder im Alter zwischen 9 Monaten und 3 Jahren von einer Erzieherin betreut. Erkundigen Sie sich bei der

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.
Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold, Telefon: 05231 / 201 77

In den Kirchengemeinden werden ebenfalls häufig Mutter-Kind-Gruppen angeboten.

Ferner gibt es in Detmold eine Vielzahl von Spiel- und Lernstuben. Nähere Informationen erhalten sie beim

**Spiel- und
Lernstuben**

Jugendamt der Stadt Detmold
Wittekindstr. 7, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 977-962

Wenn Sie selbst eine Gruppe gründen wollen, können Sie sich an folgende Stelle wenden:

LIKISS – Lippische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe
Elisabethstr. 47, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 12 60

Wenn Sie in Ruhe einen Einkauf machen, einen Arztbesuch oder ähnliches erledigen wollen, bietet die Zwergenresidenz in der Detmolder Innenstadt eine stundenweise Betreuung an. Das Angebot umfasst aber auch mobile Kinderbetreuung, Spielkreise und indivi-

duell gestaltete Kindergeburtstage. Erkundigen Sie sich direkt nach den Angeboten und Konditionen / Preisen bei der

Zwergenresidenz, Hornsche Str. 18
(gegenüber der Bürgerberatung), 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 99 90 39

10.2 Kindergartenkinder

Für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bieten folgende Tageseinrichtungen Plätze an:

**Betreuung in
Tagesein-
richtungen
für Kinder**

Einrichtung	Telefon	Ortsteil	Plätze	davon Kita-Plätze
Ev.-ref. Kindergarten Berlebeck Kindergartenweg 5, 32760 Detmold	4 70 40	Berlebeck	70	20
Städt. Kindergarten Brokhäuser Brokhäuser Str. 62, 32758 Detmold	2 51 61	Brokhäuser	50	0
AWO-Kindertagesstätte Herberhausen, Schlingenbusch 34, 32758 Dt.	39 04 88	Hakedahl	88	38
AWO-Kindergarten Heidenoldendorf, Niedernfeldweg 8, 32758 Detmold	6 84 51	Heidenoldendorf	53	28
Kita der Margarete-Wehling-Stiftung, Niedernfeldweg 9, 32758 Detmold	1 86 66	Heidenoldendorf	36	36
Kindertagesstätte „Pöppenteich“ Im Teiche 40, 32758 Detmold	1 80 32	Heidenoldendorf	26	26
AWO-Kindertagesstätte „Abraxas“ Karl-Wehrhan-Str. 140, 32758 Detmold	6 79 32	Heidenoldendorf	63	38
Ev.-ref. Kindergarten Heiligen-kirchen, Steinweg 5, 32760 Detmold	4 75 48	Heiligen-kirchen	70	20
SOPHIEN-Kindertagesstätte Warweg 2 - 4, 32760 Detmold	9 47 20	Heiligen-kirchen	63	38
Ev.-ref. Kindergarten Hiddesen Meierkamp 1, 32760 Detmold	8 82 76	Hiddesen	75	0
Kindertagesstätte „Regenbogen“ Birkenallee 51 a, 32760 Detmold	87 09 01	Hiddesen	53	28
Städt. Kindertagesstätte Jerxen-Orbke, Nordstr. 1, 32756 Detmold	6 66 97	Jerxen-Orbke	95	20
Städt. Kindertagesstätte Georg-Weerth-Str. 4 a, 32756 Detmold	3 74 94	Kernstadt Detmold	70	20
Städt. Kindertagesstätte „Hiddeser Berg“, Fritz-Reuter-Str. 44, 32756 Dt.	6 97 48	Kernstadt Detmold	90	40
Kath. Kindergarten „St. Marien“ Bergstraße 42, 32756 Detmold	3 13 23	Kernstadt Detmold	40	0
Kindertagesstätte der Fürstin-Pauline- Stiftung, Karolinenstr. 3, 32756 Dt.	2 95 12	Kernstadt Detmold	95	20
Kindertagesstätte der Fürstin-Pauline- Stiftung, Gutenbergstr. 20, 32756 Dt.	2 90 78	Kernstadt Detmold	95	20

Teil C: Nach der Geburt

Kindergarten der Fürstin-Pauline Stiftung, Palaisstraße 41, 32756 Detmold	2 66 88	Kernstadt Detmold	25	0
Ev.-luth. Kindergarten „Senfkorn“ Emil-Peters-Str. 11, 32756 Detmold	2 58 19	Kernstadt Detmold	35	10
Kindergarten Diakonissenhaus Robert-Koch-Straße 7, 32756 Detmold	35 99 20	Kernstadt Detmold	50	0
Kindertagesstätte Klinikum Lippe Gretchenstraße 45, 32756 Detmold	7235 00	Kernstadt Detmold	34	34
Kindertagesstätte „Wundertüte“ Brunnenstr. 21, 32756 Detmold	3 92 47	Kernstadt Detmold	40	40
Kindertagesstätte „Flohkiste“ Grabenstr. 3, 32756 Detmold	3 96 95	Kernstadt Detmold	8	8
AWO-Kindertagesstätte „Zauberland“, Willi-Schramm-Str. 2, 32756 Detmold	68 02 73	Kernstadt Detmold	53	28
AWO-Kindertagesstätte „Lummerland“, Elisabethstr. 45, 32756 Detmold	2 29 80	Kernstadt Detmold	45	20
Kindertagesstätte „Pippi Langstrumpf“, Heidenoldendorfer Str. 94, 32756 Detmold	68 01 63	Kernstadt Detmold	53	28
Waldorf-Kindergarten „Joringel“ Falkenkrugstr. 13, 32760 Detmold	57 05 35	Kernstadt Detmold	65	40
Kindertagesstätte Klüt Schmiedestr. 5 b, 32758 Detmold	3 20 32	Klüt	68	18
Städt. Kindergarten Mosebeck Bartruper Str. 156, 32758 Detmold	2 94 88	Mosebeck	75	0
Ev.-ref. Kindergarten „Sonnenschein“, Lichtenbergstr. 7, 32758 Detmold	05232 / 8 80 42	Pivitsheide VH	50	0
DRK Kindergarten „Purzelbaum“ Hebbelstr. 34, 32758 Detmold	05232 / 8 80 97	Pivitsheide VH	80	30
Ev.-ref. Kindergarten „Arche Noah“, Albert-Schweitzer-Str. 76, 32758 Dt.	05232 / 9856-19	Pivitsheide VL	70	20
Ev.-ref. Kindergarten „Regenbogen“ Albert-Schweitzer-Str. 82, 32758 Dt.	05232 / 9856-20	Pivitsheide VL	50	0
Kindertagesstätte „Kiebitz“ Hirtenweg 20, 32758 Detmold	05232 / 8 51 11	Pivitsheide VL	61	36
Ev.-ref. Kindergarten „Morgenstern“ In der Fried 8 a, 32760 Detmold	5 93 23	Remmighausen	50	0
Ev.-ref. Kindergarten „Schatztruhe“ Talstraße 4, 32760 Detmold	54 09	Spork-Eichholz	70	20
Kindergarten Vahlhausen Blomberger Str. 358, 32760 Detmold	9 21 90	Vahlhausen	40	40

Sonderkindergärten in Detmold

Einrichtung	Telefon	Ortsteil	Plätze	davon Kita Plätze
Marianne-Frostig-Kindergarten Gut Johannettental, 32758 Dt.	92 13 - 0	Spork-Eichholz	32	32
Kindergarten Vahlhausen Blomberger Str. 358, 32760 Dt.	9 21 90	Vahlhausen	24	24

10.3 Schulkinder

Für Schulkinder gibt es eine Reihe unterschiedlicher Betreuungsangebote. Informieren Sie sich bei der Schule Ihres Kindes, bei Jugendamt oder mit Hilfe der Infobroschüre

Infobroschüre

Schulkinderbetreuung im Kreis Lippe und in Detmold
Hg.: Frauen fördern Frauen e.V.,
Kreisjugendamt Lippe und Stadtjugendamt Detmold

11. Hilfreiche Broschüren & Bücher

11.1 Broschüren

Die nachfolgenden Broschüren können Sie direkt bestellen. Sie liegen aber auch z.T. im Infoständer der Gleichstellungsstelle Detmold, Rathaus am Markt, zum Mitnehmen aus.

Titel	Herausgeber/in & Bestelladresse
„Erziehungsgeld, Elternzeit“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Mutterschutzgesetz“ Erläuterungen zum Mutterschutz	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Staatliche Hilfen für Familien: wann – wo – wie“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Der Unterhaltsvorschuß – Eine Hilfe für Alleinerziehende“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Studieren mit Kind“ – Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Die neue Beistandschaft“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Was mache ich mit meinen Schulden?“ Hilfe für verschuldete Familien durch Schuldnerberatung“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Zurück in den Beruf“	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) – Broschürenstelle, Postfach 201 551, 53145 Bonn Internet: bmfsfj.de , E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
„Sozialhilfe“	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Postfach 500, 53105 Bonn, Tel.: 0180/5151510 E-Mail: info@bma.bund.de
„Schwangerschaft“	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 51101 Köln, Fax: 0221/8992 257
„Das Baby“	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 51101 Köln, Fax: 0221/8992 257
„Die erste Zeit zu dritt“	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 51101 Köln, Fax: 0221/8992 257
Familie und Beruf im Arbeitsförderungsrecht – Fragen, Antworten, Tipps –	Bundesanstalt für Arbeit Die Broschüren sind in den Arbeitsämtern in Detmold, Blomberg, Bad Salzuflen und Lemgo erhältlich

„Schwanger?!“ Informationen für Migrantinnen in Deutschland zu Beratung und Hilfen (in : deutsch / französisch, arabisch, türkisch, englisch oder bosnisch/ kroatisch/ serbisch)	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 51101 Köln, Fax: 0221/8992 257
"Guter Rat ist nicht teuer" Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe	Bundesministerium der Justiz Möhrenstr. 37, 10117 Berlin, poststelle@bmi.bund.de
„Wohngeld“	Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, 53105 Bonn, Internet: www.bundesregierung.de , Fax: 01805/22 1997
„BaföG“ Gesetze und Beispiele“	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 53170 Bonn, Fax: 0228757-3917
„Das neue Kindschaftsrecht“	Bundesministerium der Justiz Möhrenstr. 37, 10117 Berlin, poststelle@bmi.bund.de
"Erben und Vererben" Eine aktuelle Information über das Erbrecht	Bundesministerium der Justiz Möhrenstr. 37, 10117 Berlin, poststelle@bmi.bund.de
„Alleinerziehend“ Tipps und Informationen	Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V., Beethovenallee 7, 53173 Bonn
„Mehr Unterhalt für Kinder“ Gesetzliche Neuregelungen im Kindesunterhaltgesetz	Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V., Beethovenallee 7, 53173 Bonn
„Schulkinderbetreuung“ im Kreis Lippe und in Detmold	Frauen fördern Frauen e.V., Kreisjugendamt Lippe Stadtjugendamt Detmold, Wittekindstr.7, 32758 Detmold (Keine Verschickung – Broschüre liegt im Jugendamt aus)
„Vorgeburtliche Untersuchungen“	Pro Familia Bundesverband Stresemannallee 3, 60596 Frankfurt

Informationen aus dem Internet

- www.familienhandbuch.de
- www.eltern.de/vorsorge_geld/sozialleistungen
- www.schwangerschaftspoint.de
- www.netdokter.de/kinder
- www.-abtreibung-web.de
- www.profamilia.de
- www.kidnet.de
- www.laufstall.de
- www.arbeitsamt.de/hst/services/merkblatt/index.html

11.2 Ausgewählte Bücher

Zum Thema „Schwangerschaft“, „Geburt“, „Elternschaft“ gibt es eine Fülle von Literatur. In der Stadtbücherei Detmold finden Sie auch einiges dazu. Hier eine kleine Auswahl an Buchtiteln:

<p>Derby Klein/ Tara Kaufmann: Schwanger – was nun? Entscheidungshilfen für den persönlichen Weg. München, 1999</p> <p>Helgard Roeder: Mit einem Kind habe ich nicht gerechnet. Männer und Schwangerschaft, München, 1994</p> <p>Sabine Schwabenthan/ Vivian Weigert: Schwangerschaft, Geburt und das erste Lebensjahr, Mosaik Verl. 2002</p> <p>Ines Albrecht – Engel/ Dr. med. Manfred Engel „Geburt vorbereiten und bewusst erleben“, München 2002</p> <p>Birgit von Maltzahn : Der Schwangerschaftskalender. Ein Begleitbuch für werdende Mütter. 4.Aufl. 2000</p>	<p>Schwangerschaft</p>
<p>Christine Wolfrum : Ich und ein Baby? Gefühle, Gedanken, Erfahrungen, dtv. 1999</p> <p>Barbara Nees- Delaval: Wir werden Eltern. Schwangerschaft, Geburt, die ersten Jahre mit dem Baby. Niedernhausen, 2000</p>	<p>Für jugendliche Schwangere:</p>
<p>Vivian Weigert: Bekommen wir ein gesundes Kind? Pränatale Diagnostik. Was vorgeburtliche Untersuchungen nutzen. Reinbek, 2001</p> <p>Schwanger sein – ein Risiko? – Informationen und Entscheidungshilfen zur vorgeburtlichen Diagnostik, Hrsg. Von Sichtwechsel e.V., Verein zur Förderung der Ziele des Netzwerkes gegen Selektion durch Pränataldiagnostik. Zu bestellen gegen eine Gebühr von 5,-DM über den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Brehm-Str. 5-7, 40239 Düsseldorf Tel. 0211 / 640 040; Fax 0211- 640 0420</p>	<p>Zur Pränataldiagnostik</p>
<p>Barbara Sichtermann: Leben mit einem Neugeborenen. 22. Aufl.2000</p> <p>Penny Blackie: Mit 35 das erste Kind. Überlegungen & Erfahrungen. Reinbek 1988</p> <p>Petra Nispel: Mütterglück und Tränen. Freiburg, 1996</p> <p>Anke Kuckuck/ Clara Luckmann: Mütter, Lust und Sexualität. Rowohlt, 1997</p> <p>Harriet Lerner: Der Tanz ums Kind. Wie Muttersein unser Leben verändert. 2. Aufl.2001</p> <p>Hannah Lothrop: Das Stillbuch. 25.Aufl.2000</p> <p>Herrad Schenk, Wieviel Mutter braucht ein Mensch? Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln 1996</p> <p>Wassilios E. Fthenakis u.a.: Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie. Opladen, 1999</p> <p>Frank Mungeam: Du wirst Papa, Mosaik bei Goldmann, 2000</p>	<p>Nach der Geburt</p>

Teil D: Weitere Informationen

Ingrid Mitchell: Stillen, rororor: Reinbeck 1987 Brigitte Benkert: Das Ravensberger Stillbuch, URANIA Brigitte Benkert: Das besondere Stillbuch für frühgeborene und kranke Babys URANIA Iris-Susanne Brandt-Schenk: Stillen, Südwest 1998 Dagmar von Kamm, Richtig essen in der Stillzeit, Graefe u. Unzer 1999, Bonnie Estridge, Diabetes und Schwangerschaft, Ehrenwirth Verlag 1995 Hermann Bullinger: Wenn Paare Eltern werden. Die Beziehung zwischen Frau und Mann nach der Geburt ihres Kindes. Rowohlt, 1994 Michael Vogt: Väter – eine Entdeckungsreise, Kösel Verl. München, 2001 Steven Lewis: Zen und die Kunst der Vaterschaft, München 1999	Stillen
Jochem Grönert: Erziehungsgeld, Mutterschutz, Elternzeit. Falken Verl. 2001-11-15 Renate Augstein und Sabine Berghahn: Ratgeber "Rechte für Mütter und Väter", Hamburg 2001	Rechtliche Informationen

Teil D: Weitere Informationen**10. Adressen****12.1 Ämter**

Adresse	Öffnungszeiten
Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Abt. Mutterschutz Willi-Hoffmann-Str. 33 a, 32756 Detmold Tel.: 05231 / 703-0, E-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de	Termine nur nach telefonischer Vereinbarung
Bundesversicherungsamt- Mutterschaftsgeldstelle Vittemorbler Str.76, 53123 Bonn, Tel.: 0228/6190, mutterschaftsgeldstelle@bundesversicherungsamt.de	Telefonische Beratung: Mo.- Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Do zusätzlich 13.00 - 15.00 Uhr
Bürgerberatung der Stadt Detmold, Grabenstr. 1, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 977 – 580 buergerberatung@detmold.de	Mo. + Di. 8.30 –17:00Uhr Mi.+ Fr. 8:00 – 13:00Uhr Do. 8:00 – 19:00 Uhr
Jugendamt der Stadt Detmold Wittekind-Str. 7 32756 Detmold Tel.: 05231/977-971 info@detmold.de	Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr Do. 14.00 – 17.00 Uhr Fr. 8:30 – 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Gleichstellungsstelle der Stadt Detmold Rathaus am Markt, 32758 Detmold Tel.: 0 52 31 / 977–284 r.homeyer@detmold.de	Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. – Do.14.00 – 16.00 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beim Arbeitsamt Detmold Wittekindstr. 1, 32758 Detmold Tel.:05231/610-960, Fax: 610-996 Detmold.BCA@arbeitsamt.de www.Arbeitsamt.de/Detmold	Vorträge zum Wiedereinstieg in den Beruf Termine zur Berufsrückkehr / Wiedereinstieg auf Anfrage
Familienkasse im Arbeitsamt Detmold Wittekindstr. 1, 32756 Detmold Tel.:05231/610-766 Detmold.Familienkasse@arbeitsamt.de	Mo-Fr. 8:00 - 12:30 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr
Sozialamt der Stadt Detmold Grabenstraße 1, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 977 – 0 info@detmold.de	Mo. Mi.+ Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do.14:00 - 17:00 Uhr Für Schüler/innen und Berufstätige
Standesamt der Stadt Detmold Wall 5, 32756 Detmold Tel.: 0 52 31 / 977 – 663 info@detmold.de	Mo. & Di. 8:00 – 12:00 & 14:00 - 16:00 Uhr Mi. + Fr. 8:00 – 12:00 Uhr Do. 8:00 – 17:00 Uhr und nach terminlicher Absprache
Versorgungsamt Bielefeld Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld, Tel. 0 52 1/ 599 – 420, 599 – 421 und 599 – 422	Mo.-Fr. 8.00 Uhr –12.00 Uhr Mo.-Mittw. 13.00 Uhr – 15.00 Uhr Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Bafög-Amt des Kreises Lippe Felix- Fechenbach- Str. 5, 32756 Detmold Tel.: 05231 – 62315 bzw. 62317	Mo.-Do. 8.00 Uhr-18.00 Uhr Fr. 8.00 Uhr-15.00 Uhr
IHK Lippe zu Detmold Leonardo da Vinci Weg 2, 32760 Detmold Tel. 05231 - 7601-0; Fax 05231- 760157	Mo.-Do. 7.30 Uhr – 17.00 Uhr Fr. 7.30 Uhr-15.30 Uhr
Arbeitsamt Detmold - Abt. Berufsberatung Wittekindstr 2, 32758 Detmold Tel.: 05231 – 610266	nach telefonischer Vereinbarung
Wohngeldstelle - Stadt Detmold- Fachbereich Bürgerangelegenheiten, Ordnung und Soziales, Grabenstr.1, 32756 Detmold Tel.: 05231 - 977-606 und 977—610	Mo. – Fr. 8.30 –12.00 Uhr Di. nur für Notfälle! Do. 14.00 – 19.00 Uhr ab 16.00 Uhr in den Räumen der Bürgerberatung
Wohnungsbauförderung – Stadt Detmold – Fachbereich Stadtentwicklung, Rosental 21, 32756 Detmold (Ferdinand-Brune-Haus), Tel.: 05231-977612 info@detmold.de	Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr Do. 14.00 Uhr – 17.-00 Uhr

12.2 Beratungsstellen und weitere Einrichtungen

Adresse	Öffnungszeiten / Sprechstunden:
Frauenberatungsstelle Alraune e.V. Wall 5 (2. Etage), 32756 Detmold Telefon: 05231 / 201 77, Fax.: 0 52 31 / 2 42 79	Sprechzeiten: Di. 16.00 – 19.00 Uhr, Do. 10.00 – 12.00 Uhr Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.30 – 11.30 Uhr
AWO - Beratungsstelle für Schwangerschafts- probleme und Familienplanung , Leopoldstraße 15, 32657 Lemgo. Tel.: 0 52 61 / 770 350, Fax: 0 52 61 / 770 352 e-mail: konfliktberatung@awo-lippe.de	Allg. Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr Offene Sprechstunde: Di. 9.00 – 11.00 Uhr, Do. 16.00 – 18.00 Uhr
Cara - Beratungsstelle zur vorgeburtlichen Dia- gnostik, Große Johannisstr. 110, 28199 Bremen Tel.: 0421 / 591154, cara-ev@t-online.de , www.cara-beratungsstelle.de	Telefonische Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Caritasverband für den Kreis Lippe e. V. Stettiner Str. 9, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 99 29 84 caritasverband-Detmold@t-online.de	Mo. - Do.: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Lippi- schen Landeskirche Lortzingstr. 6, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 9 92 80 Fax: 99 28 40, e-mail: beratung.llk@t-online.de	Mo. – Fr. 9.00 – 11.00 Uhr
Büros der ev. Familienbildung Wiesenstr. 5, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 976 – 68 30	Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Evangelische Frauenarbeit, Lortzingstr. 4, 32756 Detmold, Tel. 0 52 31 / 97 66 81	Mo. -Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Do. 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe, Lange Straße 78, 32756 Detmold Tel. 0 52 31 / 976 920, Fax: 0 52 31 / 976 9220	Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Pro Familia Lippe Woldemarstr. 15, 32756 Detmold, Telefonische Terminvereinbarungen und Infos unter Tel. 0 52 31 / 2 68 41, Fax: 0 52 31 / 3 80 86 e-mail: lippe@profamilia-nrw.de	Öffnungs- und Sprechzeiten: Mo. - Di. 9.00 –12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr Mi. 15.00 - 18.00 Uhr, Do. 9.00 – 12.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr offene Sprechstunde im Schwangerschaftskonflikt: Mo. 16.00 - 18.00 Uhr und Do. 9.00 – 11.00 Uhr Sexualpäd. Sprechstunde:Do. 14..00 – 16.00 Uhr
Schwangerschaftsberatung - Sozialdienst kath. Frauen Bielefeld e.V. - Beratungsstelle Detmold Palaisstraße 27, 32756 Detmold Tel. 05231/565-330 oderr 328, Fax: 05231/37234 e-mail: SkF-bielefeld@t-online.de	Mo., Di. u. Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Friedensbüro in Lemgo Friedensbüro e.V., Rosenstr. 10, 32657 Lemgo Tel. 05261- 12441; Fax 05261 – 189655 e-mail: friedensbuero-lemgo@t-online.de	Mi: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
LIKISS – Lippische Kontakt- und Informations- stelle für Selbsthilfe, Elisabethstr. 47, 32756 Detmold, Tel.: 0 52 31 / 56 12 60, Fax: 0 52 31 / 56 12 69 Email: info@selbsthilfe-lippe.de	Mo. – Mi. 9.30 – 12.30 Uhr Do. 15.00 – 18.00 Uhr Termine für persönliche Gespräche nach Vereinbarung
Beratungsstelle des Vereins „Widerspruch“ in Bielefeld., Tel.: 0 52 1 – 51 84 32	Mo 9.00– 12.00 Uhr Tel. 0 52 1 – 13 37 05 Di 9.00 – 12.00 Uhr & Do 14.30 bis 17.30 Uhr
Deutsches Rotes Kreuz Hornsche Straße 28, 32756 Detmold, Tel.:05231/921420, Fax.: 05231/921 442 Info@drk-lippe.de	Mo – Do 9.00 – 12.30 und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr Fr 9.00 Uhr – 12.00 Uhr = Sprechzeiten Mutter-Kind bzw. Vater-Kind-Kuren / Mütter- genesungskuren

12.3 Hebammen

Abkürzungen:

B = Beratung	HG = Hausgeburten
GV = Geburtsvorbereitung	WB = Wochenbettbetreuung
VS = Vorsorge	RG = Rückbildungsgymnastik

Name	Telefon	Straße	PLZ	Angebote
Augustdorf				
Golze, Rita	05237 / 5619	Auf dem Bende 12	32832	B/WB
Bad Salzufen				
Grotegut, Andrea	05208 / 959735	Heeper Str. 1	32107	GV/WB/RG
Nickel, Nicola	05222 / 600794	Goethestr. 37	32105	B/GV/WB
Barntrup				
Brand, Jutta	05262 / 2301	Nordhagenweg 1	32683	B/GV/WB/RG
Graefe, Dagmar	05263 / 1857	Im Rüschem 31	32683	B/WB
Blomberg				
Papanikolaou-Nikoleizig, Paschalina	05235 / 5739	Neue Torstr. 13	32825	B/GV/VS/HG/WB/RG
Menzel, Anja	05235 / 2554	Ostring 19	32825	B/GV/WB/RG
Twete, Jutta	05236 / 1063	Auf dem Knick 14a	32825	B/GV/WB/RG
Detmold				
Brannolte, Christina	0171 / 8714953	Hohler Weg 71	32760	B/GV/VS/HG/WB/RG
Grabsch, Susann	05232 / 80644	Kupferbent 12	32758	B/GV/WB
Christian, Dorothea	05231/8362	Auf der Saalbreite 18	32756	GV
Michels, Gabi	05231 / 34921	Memelstr. 39	32756	B/WB
Pütz, Brigitte	05231 / 570236	Dahlsheider Str. 9	32760	B/GV/VS/WB/RG
Sander/Gehring, Claudia	05231 / 24489	Bielefelder Str. 346b	32758	B/GV/WB/RG
Sokoll, Elfriede	05231 / 20707	Annastr. 51	32756	B/WB
Tillmanns-Bittel, Andrea	05231 / 39979	Krohnstr. 10	32756	B/GV/VS/WB/RG
Horn-Bad Meinberg				
Schmolke, Ursula	05234 / 99459	Röhn 20	32805	B/GV/WB/RG
Szydlo, Beata	05234 / 99747	Blomberger Str. 19	32805	B/WB

Teil D: Weitere Informationen

Name	Telefon	Straße	PLZ	Angebote
Kalletal				
Pasel, Stephanie	05264 / 655551	Lemgoer Str. 1	32689	B/GV/VS/WB/RG
Lage				
Drewek, Mareike u. Messal, Tina	05232 / 702570	Elisabethstr. 16a	32791	B/VS/GV/WB/RG
Nispel, Sabine	05232 / 18335	Pommernstr. 12	32791	B/VS/GV/WB
Lemgo				
Dürselen, Carola	05261 / 17080	Leopoldstr. 2	32657	B/GV/VS/WB
Fischer, Claudia	05261 / 217222	Am Piepenborn 2	32657	B/WB
Heien-Weidemann, Bärbel	05261 / 13638	Bauernlandweg 53	32657	B/VS/GV/WB
Hammerl,	05261/13638	Bauernlandweg 53	32657	B/VS/GV/WB
Schmiedeskamp, Eden	05261 / 78405	Finkenweg 26	32657	B/WB
Leopoldshöhe				
Knoke, Dorothea	05202 / 83776	Kantstr. 22	33818	B/GV/WB
Oerlinghausen				
Führung, Ursa	05202 / 928647	Schapke 5	33813	B/VS/GV/HG/WB
Schieder-Schwalenberg				
Stille, Birgit	05233/93928	Eversen Nr. 57	33039	B/WB
Schlangen				
Ritscher, Renate	05252 / 973878	Im Welandsborn 14	33189	WB

